

Recht auf wirksame Verteidigung

Tobias Michael Wille

Übersicht

- I. Normative Grundlagen
- II. Geltungsbereich
 - 1. Allgemeines
 - 2. Persönlicher Geltungsbereich
 - 3. Sachlicher Geltungsbereich
 - 4. Zeitlicher Geltungsbereich
- III. Sachlicher Gewährleistungsbereich
 - 1. Allgemeines
 - 2. Die einzelnen Teilgehalte
 - 2.1 Verständliche Information über Art und Grund der Beschuldigung bzw. Anschuldigung
 - 2.2 Ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung
 - 2.3 Recht auf Verteidigung in eigener Person oder durch einen Verteidiger
 - 2.3.1 Allgemeines
 - 2.3.2 Selbstverteidigung
 - 2.3.3 Wahlverteidigung
 - 2.3.4 Pflicht- bzw. unentgeltliche Pflichtverteidigung
 - 2.3.5 Fehler des Verteidigers
 - 2.4 Waffengleichheit beim Zeugenbeweis
 - 2.5 Kostenlose Beiziehung eines Dolmetschers
 - 3. Unschuldsvermutung und «nemo-tenetur»-Grundsatz
 - 3.1 Allgemeines
 - 3.2 Unschuldsvermutung
 - 3.2.1 Beweiswürdigungs- und Beweislastverteilungsregel

- 3.2.2 Materiell-rechtlicher Gehalt der Unschuldsvermutung für die Stellung des Unschuldigen
- 3.2.3 Heilung einer Verletzung der Unschuldsvermutung
- 3.3 «In dubio pro reo»-Grundsatz
- 3.4 «Nemo-tenetur»-Grundsatz

Spezialliteratur-Verzeichnis

I. Normative Grundlagen

Die Strafverteidigung ist ein «Grundelement» des Rechtsstaates¹ und dementsprechend verfassungsrechtlich geschützt. Art. 33 Abs. 3 LV gewährleistet einem Angeschuldigten in allen Strafsachen das Recht der Verteidigung.² Dieses «explizit»³ verfassungsmässig gewährleistete Grundrecht auf Verteidigung bzw. «Grundrecht auf wirksame Verteidigung»⁴ wird auf völkerrechtlicher Ebene durch Art. 6 EMRK⁵, Art. 2 7. ZP-EMRK⁶ sowie durch Art. 14 UNO-Pakt II⁷ ergänzt und konkretisiert. Art. 6 Abs. 3 EMRK⁸ zählt die Mindestgarantien, die an ein rechtsstaatliches Verfahren gestellt werden, demonstrativ⁹ auf. Sie sind besonderer Ausdruck des allgemeinen Gebotes eines «fairen Verfahrens» im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK,¹⁰ sodass eine behauptete Verletzung

1.....

- 1 StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, <www.stgh.li>, S. 17 f. Erw. 9; StGH 2001/33, Entscheidung vom 18. Februar 2002, nicht veröffentlicht, Erw. 9.
- 2 Siehe auch StGH 1991/8, Urteil vom 19. Dezember 1991, LES 1992, S. 96 (98 f. Erw. 5).
- 3 StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, <www.stgh.li>, S. 17 f. Erw. 9; StGH 2001/33, Entscheidung vom 18. Februar 2002, nicht veröffentlicht, Erw. 9; vgl. auch StGH 2006/21, Urteil vom 27. März 2007, nicht veröffentlicht, S. 16 f. Erw. 5.
- 4 StGH 2002/1, Entscheidung vom 22. April 2002, nicht veröffentlicht, Erw. 2.1.
- 5 LGBl. 1982 Nr. 60; Inkrafttreten für Liechtenstein: 8. September 1982.
- 6 LGBl. 2005 Nr. 28; Inkrafttreten für Liechtenstein: 1. Mai 2005; siehe zu diesem Recht auf Überprüfung von Strafurteilen etwa Grabenwarter, EMRK, S. 407 ff. Rz. 147 ff.
- 7 LGBl. 1999 Nr. 58; Inkrafttreten für Liechtenstein: 10. März 1999. Der Staatsgerichtshof weist in seiner Rechtsprechung darauf hin, dass die Grundrechtsgewährleistung durch den UNO-Pakt II weitgehend schon durch den in der Landesverfassung und der EMRK garantierten Grundrechtsschutz abgedeckt wird. StGH 1999/36, Entscheidung vom 11. April 2000, LES 2003, S. 9 (12 Erw. 2.1), und zuletzt StGH 2010/113, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 25 f. Erw. 3.
- 8 Vgl. auch Art. 14 Abs. 3 bis 7 UNO-Pakt II.
- 9 Schäffer, Organisationsgarantien, S. 554 Rz. 82, vermerkt, dass Art. 6 Abs. 3 EMRK über die allgemeinen Grundsätze des Artikels 6 hinaus Rechte normiert, die im englischen Text als Mindestrechte und im französischen Text als demonstrative Aufzählung bezeichnet werden. Nach ihm ist Letzteres zutreffender, da es sich um konkrete Ausformungen der allgemeinen Gebote eines fairen Strafverfahrens handelt.
- 10 Frowein/Peukert, EMRK, S. 253 Rz. 278; Adamovich/Funk/Holzinger, Staatsrecht, S. 98 Rz. 42.131, und Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 160; vgl. auch StGH 2006/21, Urteil vom 27. März 2007, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 4.

von Art. 6 Abs. 3 EMRK immer unter diesem Aspekt geprüft wird.¹¹ Die Garantien dieser beiden internationalen Übereinkommen können gemäss Art. 15 Abs. 2 Bst. a und b StGHG mit Individualbeschwerde beim Staatsgerichtshof geltend gemacht werden. Die EMRK bzw. ihre Gewährleistungen stellen auf Grund des materiellen Verfassungsverständnisses des Staatsgerichtshofes grundsätzlich direkt anwendbares Recht dar.¹² Es gibt zu Art. 6 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II eine reichhaltige Praxis.¹³ Der Staatsgerichtshof legt denn auch Art. 33 Abs. 3 LV in Anlehnung an die Rechtsprechung der Strassburger Organe aus.¹⁴ Dabei lassen sich Überschneidungen bzw. Konkurrenzen der jeweiligen Garantien nicht vermeiden.¹⁵ Aus diesem Grund berufen sich Verfassungsbeschwerden bzw. Individualbeschwerden in der Regel sowohl auf Art. 33 Abs. 3 LV als auch auf Art. 6 bzw. Art. 6 Abs. 3 EMRK.¹⁶ Diesen Be-

11 Siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 253 Rz. 278; Villiger, Handbuch EMRK, S. 301 Rz. 471, und Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 160; vgl. auch StGH 2005/17, Urteil vom 3. April 2006, nicht veröffentlicht, S. 18 Erw. 2.3.

12 Vgl. StGH 2000/27, Entscheidung vom 19. Februar 2001, LES 2003, S. 178 (180 Erw. 2); StGH 1996/6, Urteil vom 30. August 1996, LES 1997, S. 148 (151 Erw. 2.1); StGH 2007/91, Urteil vom 14. April 2008, <www.stgh.li>, S. 16 Erw. 5.1, und unlängst StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 19 Erw. 2.2; in diesem Sinne wohl auch in Bezug auf die Anwendbarkeit des UNO-Pakts II StGH 1999/36, Entscheidung vom 11. April 2000, LES 2003, S. 9 (12 Erw. 2.1); ausführlich zu dieser Thematik vor dem Hintergrund der Verfassungsrevision 2003 Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 64 ff.

13 Müller/Schefer, Grundrechte, S. 980.

14 StGH 1991/8, Urteil vom 19. Dezember 1991, LES 1992, S. 96 (98 f. Erw. 5); StGH 2005/94, Urteil vom 2. Juli 2007, nicht veröffentlicht, S. 16 f. Erw. 4.1 ff.; StGH 2006/21, Urteil vom 27. März 2007, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 4; StGH 2009/23, Urteil vom 23. Oktober 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 Erw. 3.2; StGH 2009/100+101+102+103, Urteil vom 2. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 30 Erw. 3.3 und S. 31 ff. Erw. 4.1 ff.; StGH 2010/116, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 12 f. Erw. 2.2; StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 20 ff. Erw. 2.3 ff.

15 Beispielhaft etwa StGH 2000/27, Entscheidung vom 19. Februar 2001, LES 2003, S. 178 (181 Erw. 2.2) im Zusammenhang mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör; vgl. dazu auch StGH 2008/124, Urteil vom 30. November 2009, nicht veröffentlicht, S. 45 Erw. 2.2.1 f.

16 Vgl. etwa StGH 1991/8, Urteil vom 19. Dezember 1991, LES 1992, S. 96 (98 Erw. 2); StGH 2005/94, Urteil vom 2. Juli 2007, nicht veröffentlicht, S. 14 Erw. 2; StGH 2009/23, Urteil vom 23. Oktober 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 Erw. 3; StGH 2009/100+101+102+103, Urteil vom 2. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 31 Erw. 4.1; StGH 2010/116, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 11 Erw. 2.1.

stimmungen ist der Gedanke einer effektiven Verteidigung immanent.¹⁷ So sollen etwa Hindernisse, die sich aus Sprachproblemen ergeben können, beseitigt, der Kontakt mit dem Verteidiger sichergestellt, ökonomische Nachteile für die Verteidigung ausgeglichen und die Waffengleichheit in der Hauptverhandlung gewährleistet werden.¹⁸

II. Geltungsbereich

1. Allgemeines

Art. 33 Abs. 3 LV garantiert «dem Angeschuldigten» das Recht der Verteidigung in allen «Strafsachen». Er wirft ebenso wie die Formulierung des Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK die Frage auf, wer sich jeweils auf die in diesen Bestimmungen normierten Garantien, in welchen Verfahren und ab welchem Verfahrensstadium berufen kann. Konkret geht es um die Fragen des persönlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereiches, wobei nicht zu übersehen ist, dass sie sich gegenseitig bedingen.

2 _____

2. Persönlicher Geltungsbereich

Das Grundrecht auf Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV steht sowohl inländischen als auch ausländischen natürlichen Personen zu.¹⁹ Zur Frage, ob auch juristische Personen des Privatrechts vom persönlichen Geltungsbereich dieses Grundrechts mitumfasst sind, hat sich der Staatsgerichtshof zwar noch nie explizit geäussert.²⁰ Seiner Praxis ist aber

3 _____

17 Vgl. StGH 2006/21, Urteil vom 27. März 2007, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 4.

18 Vgl. Grabenwarter, EMRK, S. 379 Rz. 97.

19 Höfling, Grundrechtsordnung, S. 236 unter Verweis auf StGH 1991/8, Urteil vom 19. Dezember 1991, LES 1992, 96 (97); aus der jüngeren Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes siehe StGH 2009/23, Urteil vom 23. Oktober 2009, <www.gerichtsent.scheide.li>, S. 1 und S. 12 Erw. 3 ff.; StGH 2010/116, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 1 und S. 11 ff. Erw. 2.1, und StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 1 und S. 20 ff. Erw. 2.3 ff.

20 Der Staatsgerichtshof vertritt aber allgemein die Auffassung, dass die Grundrechte auch inländischen juristischen Personen zustehen, soweit dies dem Wesen der juristischen Person entspricht. So schon StGH 1977/3, Urteil vom 24. Oktober 1977,

zweifelloos zu entnehmen, dass sich auch juristische Personen des Privatrechts auf die Garantien des Art. 33 Abs. 3 LV und Art. 6 Abs. 3 EMRK stützen können. Der Staatsgerichtshof prüft nämlich regelmässig Beschwerden, bei denen juristische Personen des Privatrechts als Beschwerdeführer bzw. Beschwerdeführerinnen die Verletzung dieser Bestimmungen geltend machen, auf ihre materielle Berechtigung. Dabei geht er fraglos davon aus, dass sie unter den persönlichen Geltungsbereich fallen.²¹ Diese Praxis entspricht jedenfalls auch der Rechtsprechung des EGMR, wonach der Begriff «jede Person» in Art. 6 Abs. 1 EMRK natürliche und juristische Personen, Inländer, Ausländer und Staatenlose einschliesst.²² Dem Staat oder öffentlichen Körperschaften stehen hingegen die Rechte aus Art. 6 EMRK nicht zu, da nach Art. 34 EMRK nur natürliche Personen, nichtstaatliche Organisationen oder Personenvereinigungen vom Individualbeschwerderecht Gebrauch machen können. Auch Zeugen, Sachverständige oder Verteidiger können sich in der Regel nicht auf Art. 6 EMRK berufen.²³ Dies gilt nach seinem klaren Wortlaut auch für solche Personen, die ein Strafverfahren gegen Dritte einzuleiten versuchen, wie beispielsweise den Subsidiarankläger.²⁴

4 Wer zum Kreis des «Angeschuldigten» oder der «angeklagten Person» gehört, führt der Staatsgerichtshof nicht näher aus. Verfahrensrechtlich hätte er, bevor er ein Beschwerdevorbringen materiell prüft, darzulegen, ob es sich im jeweiligen konkreten Beschwerdefall um einen «Angeschuldigten» bzw. um eine «angeklagte Person» im Sinne von Art. 33 Abs. 3 LV bzw. Art. 6 Abs. 3 EMRK handelt. Vereinzelt hat er in dieser Hinsicht Stellung genommen. So hat er beispielsweise in StGH

LES 1981, 41 (43 Erw. 3); siehe auch StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, <www.stgh.li>, S. 17 Erw. 8, StGH 2007/21, Urteil vom 14. Mai 2007, <www.stgh.li>, S. 24 Erw. 4; StGH 2009/107, Urteil vom 1. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 15 f. Erw. 1.

21 Vgl. StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, <www.stgh.li>, S. 1 und 13 ff. Erw. 2 ff.; StGH 2008/37+88, Urteil vom 29. September 2008, <www.stgh.li>, S. 1 und S. 25 f. Erw. 4 ff.; StGH 2008/85, Urteil vom 9. Dezember 2008, <www.stgh.li>, S. 1 und S. 21 f. Erw. 3.1 ff.; StGH 2010/122+134, Urteil vom 6. Februar 2012, nicht veröffentlicht, S. 139 ff. Erw. 2.1.1 ff. und S. 153 ff. Erw. 3.1 ff.; StGH 2011/44+89, Urteil vom 26. März 2012, nicht veröffentlicht, S. 22 Erw. 2.1.

22 Siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 145 Rz. 4 mit Rechtsprechungsnachweisen.

23 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, S. 145 f. Rz. 4.

24 StGH 2006/17, Urteil vom 6. Februar 2007, nicht veröffentlicht, S. 22 Erw. 2.1.

2008/122²⁵, dem ein Rechtshilfeverfahren in Strafsachen zugrunde lag, den Beschwerdeführerinnen zu verstehen gegeben, dass sie sich nur auf den allgemeinen Anspruch auf rechtliches Gehör,²⁶ nicht aber auf Art. 33 Abs. 3 LV und Art. 6 EMRK stützen können, da sie keine Beschuldigten bzw. Angeklagten im Strafverfahren seien. Vorgängig hat er allerdings den sachlichen Geltungsbereich angesprochen und erklärt, dass der einschlägige Art. 6 EMRK im Rechtshilfeverfahren nicht anwendbar sei. Üblicherweise lässt er es in Rechtshilfeverfahren mit diesem Hinweis bewenden. In StGH 2011/183²⁷ macht er hingegen darauf aufmerksam, dass das Recht auf Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV nur den Beschuldigten oder Angeklagten in Strafverfahren schützt, nicht jedoch Verfahrensbeteiligte in Rechtshilfeverfahren.

In StGH 2009/23 lässt der Staatsgerichtshof im Gegensatz zu StGH 2008/122 und StGH 2011/183 die Frage offen, ob es sich beim Beschwerdeführer im Strafvollzugsverfahren um einen «Angeschuldigten» bzw. um eine «angeklagte Person» handelt,²⁸ da er in diesem Beschwerdefall die Garantien des Art. 33 Abs. 3 LV bzw. Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK lediglich unter dem Aspekt des sachlichen Geltungsbereichs betrachtet, wonach «das Recht auf Verteidigung weder nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs noch nach derjenigen der EMRK-Organen den Strafvollzug» umfasst. Er argumentiert, dass es hier nicht mehr um den Schutz vor einem allenfalls ungerechtfertigten Freiheitsentzug, sondern nur noch «um Modalitäten des vom Gericht unter Gewährung der Verteidigerrechte schon verhängten Freiheitsentzuges» gehe.²⁹ Aus diesem Grund wäre es konsequenter, eine Person, die sich im Strafvollzug befindet, d. h. bereits rechtskräftig verurteilt ist, von vorneherein nicht mehr als «Angeschuldigte» bzw. «angeklagte Person» im Sinne von Art. 33 Abs. 3 LV bzw. Art. 6 Abs. 3 EMRK zu betrachten. Es ist aller-

5

25 StGH 2008/122, Urteil vom 10. Februar 2009, <www.stgh.li>, S. 25 Erw. 3.1.

26 Dieser gilt wohl im Sinne von StGH 2011/26, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 8 ff. Erw. 2.2 ff., unabhängig vom sachlichen Geltungsbereich des Art. 6 EMRK auch für Strafrechtshilfeverfahren. Anders bzw. zu wenig differenzierend diesbezüglich StGH 2011/103, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 3.1 f.

27 StGH 2011/183, Urteil vom 26. März 2012, nicht veröffentlicht, S. 71 f. Erw. 2.3.

28 StGH 2009/23, Urteil vom 23. Oktober 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 1 und 12 Erw. 3 ff.

29 StGH 2009/23, Urteil vom 23. Oktober 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 Erw. 3.2.

dings einzuräumen, dass die Strassburger Organe wohl von einem weiten Begriff der «strafrechtlichen Anklage» ausgehen, wenn besondere Statusverhältnisse, wie der Militärdienst oder die Strafhaft, die Berufung auf Art. 6 nicht ausschliessen.³⁰

3. Sachlicher Geltungsbereich

6 Das Recht auf wirksame Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV ist «nur für den eigentlichen Strafprozess relevant, nicht aber im Strafrechtshilfeverfahren, wo Art. 6 EMRK nach der Strassburger Rechtsprechung nicht zur Anwendung gelangt».³¹ An dieser Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes fällt auf, dass er Art. 33 Abs. 3 LV mit Art. 6 EMRK gleichsetzt³² und dadurch in Anlehnung an die Strassburger Rechtsprechung das Recht auf wirksame Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV auf Strafrechtshilfeverfahren als nicht anwendbar hält.³³ In StGH 1996/18³⁴ hat der Staatsgerichtshof das gerichtliche Verfahren in Rechtshilfesachen gemäss Art. 12 Abs. 1 RHG noch als «strafprozessuales Verfahren» qualifiziert und dementsprechend das Akteneinsichtsrecht, abgesehen vom rechtlichen Gehör, primär aus dem Recht auf Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV bzw. Art. 6 Abs. 3 EMRK abgeleitet. Seither

30 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, S. 145 Rz. 4.

31 StGH 2008/37+88, Urteil vom 29. September 2008, <www.stgh.li>, S. 25 f. Erw. 4.1; in diesem Sinne auch StGH 2008/122, Urteil vom 10. Februar 2009, <www.stgh.li>, S. 25 Erw. 3.1; vgl. auch StGH 1998/65, Entscheidung vom 3. Mai 1999, LES 2000, S. 8 (10 Erw. 2.1). Hier betont der Staatsgerichtshof, dass sich Art. 33 Abs. 3 LV und Art. 6 Abs. 2 EMRK ausdrücklich nur auf Strafverfahren beziehen.

32 In diesem Sinne auch StGH 1998/65, Entscheidung vom 3. Mai 1999, LES 2000, S. 8 (10 Erw. 2.1).

33 In StGH 2008/85, Urteil vom 9. Dezember 2008, <www.stgh.li>, S. 21 Erw. 3.1, wendet der Staatsgerichtshof hingegen Art. 33 Abs. 3 LV an, obwohl es sich im Beschwerdefall um eine Strafrechtshilfesache gehandelt hat. So auch in StGH 2006/107, Urteil vom 4. Dezember 2007, nicht veröffentlicht, S. 7 f. Erw. 2.1 ff. In diesen Fällen wäre es im Sinne seiner Rechtsprechung dogmatisch zutreffender gewesen, wenn er die geltend gemachte Verletzung des Akteneinsichtsrechts nicht im Lichte von Art. 33 Abs. 3 LV, sondern gemäss dem grundrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör geprüft hätte, denn gemäss seiner Rechtsprechung ist weder Art. 6 EMRK noch Art. 33 Abs. 3 LV auf Rechtshilfeverfahren anwendbar. Vgl. dazu zuletzt, StGH 2011/183, Urteil vom 26. März 2012, nicht veröffentlicht, S. 72 Erw. 2.3.

34 StGH 1996/18, Entscheidung vom 3. April 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 3.1.

charakterisiert er das Strafrechtshilfeverfahren in ständiger Rechtsprechung nicht mehr als eigentlichen Strafprozess bzw. als echtes Strafverfahren, in dem Art. 33 Abs. 3 LV und Art. 6 EMRK Anwendung finden.³⁵ Der Staatsgerichtshof stützt sich dabei auf die Rechtsprechung der Strassburger Organe.³⁶ Bemerkenswert daran ist, dass sich diese Rechtsprechung des EGMR auf einen Auslieferungsfall bezieht. Bei der Schaffung der EMRK im Jahre 1950 stellte denn auch die Auslieferung die einzige Form der Rechtshilfe dar, sodass sie in der Konvention erwähnt wurde.³⁷ In der Zwischenzeit hat sich die Strafrechtshilfe weiterentwickelt. Es haben sich neue Formen der Zusammenarbeit herausgebildet, die auch zur klassischen Rechtshilfe zählen, wie etwa die Rechtshilfe bei der Beweiserhebung, die Übertragung der Strafverfolgung, die Anerkennung von Strafurteilen und die Einziehung von Vermögensgegenständen sowie von Erträgen aus Straftaten.³⁸ Nach André Klip³⁹ ist für die meisten Formen der Zusammenarbeit in Strafsachen Art. 6 EMRK die wichtigste Bestimmung, weshalb der allgemeine Begriff des fairen Verfahrens auch auf die Rechtshilfe anzuwenden ist. Art. 6 EMRK verlangt nämlich, dass Strafverfahren als Ganzes zu betrachten sind, so dass die Rechtshilfe grundsätzlich davon nicht ausgeklammert bleiben darf. Da die Beurteilung eines Verfahrens als fair eine Gesamtbetrachtung des ganzen Verfahrens voraussetzt, ist es, wie André Klip zu bedenken gibt, schwierig, den Rechtshilfe leistenden Staat nur für einen Bruchteil des gesamten Verfahrens zur Verantwortung zu ziehen, da er dieses weder beherrscht noch überblickt. In Fällen, in denen es nicht um die Beweiserhebung geht, werden daher eher Art. 5 und Art. 8 EMRK⁴⁰ von Bedeutung sein.

35 StGH 2000/60, Entscheidung vom 19. Februar 2001, LES 2004, 13 (17 Erw. 4.1); StGH 2006/61, Urteil vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 16 f. Erw. 2.1 ff.; StGH 2008/37+88, Urteil vom 29. September 2008, <www.stgh.li>, S. 25 f. Erw. 4.1; StGH 2008/122, Urteil vom 10. Februar 2009, <www.stgh.li>, S. 25 Erw. 3.1.

36 Vgl. StGH 2006/61, Urteil vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 2.1 mit Verweis auf Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 2. Aufl., Zürich 1999, S. 255 Rz. 401.

37 Siehe Klip, Zusammenarbeit, S. 124, der auf Art. 5 Abs. 1 Bst. f EMRK Bezug nimmt.

38 Vgl. Klip, Zusammenarbeit, S. 124.

39 Klip, Zusammenarbeit, S. 124.

40 In der Praxis des Staatsgerichtshofes ist bei der Rechtshilfe in Strafsachen denn auch Art. 32 LV von zentraler Bedeutung, der ähnlich wie Art. 8 EMRK die Privat- und Geheimsphäre schützt. Ausführlich zu diesem Grundrecht Marzell Beck / Andreas Kley, S. 131 ff. dieses Buches.

Allenfalls kann auch Art. 1 des 1. ZP-EMRK wie bei der Einziehung von Vermögen eine Rolle spielen. Deutlicher präsentiert sich dagegen die Lage in Angelegenheiten der Auslieferung. Solange sich die Person im ersuchten Staat befindet, hat dieser die Garantien der EMRK, insbesondere Art. 2 und 3 EMRK, zu beachten.⁴¹ Inwieweit diese Entwicklungen auf dem Gebiete der Rechtshilfe in Strafsachen in Bezug auf den sachlichen Geltungsbereich von Art. 6 EMRK und ganz allgemein auf das Strafrechtshilfeverfahren auch die Praxis des Staatsgerichtshofes beeinflussen wird, ist noch nicht abzusehen. Nicht zu übersehen ist jedenfalls, dass der Staatsgerichtshof selbst den Anspruch auf ein faires Verfahren auch als «innerstaatliches Grundrecht» anerkannt hat.⁴² Was er darunter versteht und wie er diesen Anspruch materiell ausgestaltet, bleibt ihm überlassen. Es ist aber nicht anzunehmen, dass er in der Schutzwirkung hinter den Vorgaben des Art. 6 EMRK und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EGMR zurückbleibt, orientiert er sich doch, was das «faire Verfahren» betrifft, an der EGMR-Rechtsprechung.⁴³

7 Der Staatsgerichtshof verneinte im Verfahren zu StGH 2005/5⁴⁴ die Anwendbarkeit des Art. 33 Abs. 3 LV mit der Begründung, dass sich das darin gewährleistete Verteidigungsrecht auf alle Strafsachen beziehe und es sich im gegenständlichen Führerausweisenzugsverfahren um keine Strafsache, sondern um eine Verwaltungssache handle. Daraus könnte man den Schluss ziehen, dass der Staatsgerichtshof den Begriff «Strafsachen» in Art. 33 Abs. 3 LV eng auslegt und darunter nur das gemeine Strafrecht subsumiert. Stellt man auf seine bisherige Rechtsprechung ab, wonach Art. 33 Abs. 3 LV Art. 6 EMRK gleichzusetzen sei bzw. die gleichen Garantien gewährleiste, und übernimmt man die Rechtsprechung

41 Vgl. Klip, Zusammenarbeit, S. 124 f.

42 StGH 1996/6, Urteil vom 30. August 1996, LES 148 (152 Erw. 3.1); vgl. auch StGH 1998/5, Entscheidung vom 23. November 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 2.1; StGH 2004/58, Urteil vom 4. November 2008, <www.stgh.li>, S. 29 Erw. 3.3.1; StGH 2007/91, Urteil vom 14. April 2008, <www.stgh.li>, S. 16 f. Erw. 5.1, und StGH 2007/112, Urteil vom 29. September 2008, <www.stgh.li>, S. 15 Erw. 2.5.1, sowie Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 376 ff.

43 Siehe aus der reichhaltigen Praxis des Staatsgerichtshofes beispielsweise StGH 2007/112, Urteil vom 29. September 2008, <www.stgh.li>, S. 15 ff. Erw. 2.5.1 ff., und StGH 2004/58, Urteil vom 4. November 2008, <www.stgh.li>, S. 27 ff. Erw. 3.1 ff.

44 StGH 2005/5, Urteil vom 17. September 2007, nicht veröffentlicht, S. 17 Erw. 3.2.

des EGMR, ist die enge Auslegung, wie sie der Staatsgerichtshof in StGH 2005/5 präsentiert, zu hinterfragen.⁴⁵

Ein Verwaltungsverfahren, bei dem es um einen Führerausweisentzug geht, der in der Regel auch mit einer Busse verbunden ist, ist als Verwaltungsstrafverfahren zu qualifizieren,⁴⁶ das nach der Rechtsprechung des EGMR in den Anwendungsbereich von Art. 6 EMRK fällt.⁴⁷ Jedenfalls ist es im Lichte der Kriterien⁴⁸, die der EGMR zur Auslegung des Begriffes «strafrechtliche Anklage»⁴⁹ entwickelt hat, unter diesen Begriff zu subsumieren.⁵⁰ Der Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK⁵¹ erstreckt sich daher in aller Regel auf Verwaltungsstrafverfahren. Zu Recht hat denn auch der Staatsgerichtshof in einem Verfahren, in dem die fremdenpolizeiliche Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers Gegenstand des Verwaltungsverfahrens war, die Anwendbarkeit des Rechts auf Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV verneint bzw. als nicht vom sachlichen Geltungsbereich dieses Grundrechts erfasst angesehen.⁵² Ebenso kommt auch das Recht auf Verteidigung we-

45 In StGH 1998/1, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 1999, S. 155 (157 Erw. 2.1) deutet der Staatsgerichtshof vorsichtig an, dass das Recht auf Verteidigung nicht nur das Straf-, sondern allenfalls auch das Disziplinarrecht betrifft.

46 Anders hingegen der österreichische Verfassungsgerichtshof, der im Entzug einer Lenkberechtigung keine Strafe, sondern eine Schutzmassnahme im Interesse der übrigen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter sieht; siehe Adamovich / Funk / Holzinger, Staatsrecht, S. 91 Rz. 42.119 unter Verweis auf VfSlg 15431/1999; VfGH 14.3.2003 G 203/02.

47 Vgl. Villiger, Handbuch EMRK, S. 250 ff. Rz. 392 ff., insbesondere Rz. 395; vgl. für Österreich Adamovich / Funk / Holzinger, Staatsrecht, S. 90 Rz. 42.119, wonach im österreichischen Recht sowohl das gerichtliche als auch das Verwaltungsstrafrecht unter den Begriff der strafrechtlichen Anklage im Sinne des Art. 6 Abs. 1 EMRK fällt. Für die Schweiz siehe Jaag, Sanktionen, S. 162, nach dem pönale Verwaltungsmassnahmen wie etwa der Warnungsentzug des Führerausweises als Verfahren zu qualifizieren sind, die als strafrechtliche Anklage im Sinn von Art. 6 EMRK gelten.

48 Einlässlich zu diesen so genannten «Engel-Kriterien» Grabenwarter, EMRK, S. 338 ff. Rz. 17 ff., und Frowein / Peukert, EMRK, S. 159 ff. Rz. 26 ff.

49 Der Begriff der strafrechtlichen Anklage setzt jedenfalls keine formelle Anklageerhebung voraus. Es genügen nach aussen in Erscheinung tretende (polizeiliche) Ermittlungshandlungen. Siehe StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 16 ff. Erw. 2.1 mit Literatur- und Rechtsprechungsangaben.

50 Siehe auch Villiger, Handbuch EMRK, S. 252 Rz. 397, und Frowein / Peukert, EMRK, S. 161 Rz. 29.

51 Vgl. Villiger, Handbuch EMRK, S. 251 Rz. 395; siehe aber zu den Steuerstrafverfahren ders., Handbuch EMRK, S. 253 Rz. 399.

52 StGH 1998/1, Urteil vom 19. Juni 1998, LES 1999, S. 155 (157 Erw. 2.1).

der nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes noch nach derjenigen der EMRK-Organe beim Strafvollzug zur Anwendung.⁵³ Im Zusammenhang mit dem Einspruchsverfahren gegen die Anklageschrift hat der Staatsgerichtshof unlängst festgehalten, «dass die Einsprache gegen die Anklage eine zusätzliche, dem Strafprozess vorgeschobene Schranke darstellt, welche gemäss EMRK nicht erforderlich wäre und an welche nicht die gleichen verfahrensrechtlichen Anforderungen zu stellen sind, wie an den Strafprozess selbst.»⁵⁴ Der Staatsgerichtshof meint hier wohl mit Strafprozess das Hauptverfahren bzw. die Hauptverhandlung. Das Einspruchsverfahren bildet nämlich auch einen Bestandteil des Strafprozesses. Es wäre daher zutreffender, den zeitlichen Geltungsbereich ins Spiel zu bringen, wie es hier zumindest implizit geschieht, wenn der Staatsgerichtshof von einer «dem Strafprozess vorgeschobenen Schranke» spricht.⁵⁵

9

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Recht auf wirksame Verteidigung im Sinne von Art. 33 Abs. 3 LV und Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK ähnlich wie in Österreich sowohl im gerichtlichen als auch im Verwaltungsstrafverfahren zur Anwendung gelangt. Der Staatsgerichtshof folgt dabei der Rechtsprechung des EGMR, der, was die Auslegung des sachlichen Geltungsbereichs von Art. 6 EMRK anlangt, autonom vorgeht, wobei er den Sinn und Zweck der EMRK sowie die vorherrschenden Auffassungen in den Rechtsordnungen der Konventionsstaaten berücksichtigt.⁵⁶ Der Staatsgerichtshof anerkennt über-

53 StGH 2009/23, Urteil vom 23. Oktober 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 Erw. 3.2. Siehe auch StGH 2001/75, Entscheidung vom 24. Juni 2002, <www.stgh.li>, S. 8 f. Erw. 3 und S. 10 Erw. 6, und StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 19 Erw. 2.3.

54 StGH 2009/100+101+102+103, Urteil vom 2. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 30 Erw. 3.2. Ähnlich argumentiert der Staatsgerichtshof in StGH 2010/122+134, Urteil vom 6. Februar 2012, nicht veröffentlicht, S. 140 Erw. 2.2.2, wenn er ausführt, dass es im Beschwerdefall nicht um die Frage der Schuld und der Bestrafung eines Angeklagten, sondern um die Abschöpfung der Bereicherung aus der Begehung eines Delikts geht, sodass der Grundsatz *nulla poena sine lege* nicht anwendbar ist, wie auch die entsprechenden grundrechtlichen Verfahrensgarantien nicht mit der gleichen Strenge anzuwenden sind.

55 StGH 2009/100+101+102+103, Urteil vom 2. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 30 Erw. 3.2.

56 Siehe dazu und insbesondere zum Begriff «strafrechtliche Anklage» Frowein/Peukert, EMRK, S. 146 Rz. 5 und S. 158 ff. Rz. 25 ff.; Grabenwarter, EMRK, S. 337 ff. Rz. 16 ff., und Meyer-Ladewig, EMRK, S. 124 ff. Rz. 21 ff.

dies den Anspruch auf ein faires Verfahren auch als innerstaatliches Grundrecht.

4. Zeitlicher Geltungsbereich

In diesem Zusammenhang interessiert, ab welchem oder in welchem Verfahrensstadium Art. 33 Abs. 3 LV bzw. Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK oder die jeweiligen daraus abgeleiteten Garantien Anwendung finden, da vornehmlich Art. 6 EMRK bzw. die besonderen Garantien des Abs. 3 sich nicht allein auf das Hauptverfahren bzw. auf die Hauptverhandlung beziehen.⁵⁷ Sie gelten jedoch umgekehrt auch nicht notwendigerweise schon dann, wenn eine Strafuntersuchung eingeleitet wird.⁵⁸ Unbestritten ist, dass die Garantien des Art. 6 EMRK bei der Fortsetzung eines Verfahrens, d. h. im Rechtsmittelstadium, zu beachten sind. Sie gelten für alle Rechtsmittelinstanzen⁵⁹ und unzweifelhaft auch spätestens an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung.⁶⁰ Inwieweit hingegen vor allem die Garantien aus Art. 6 Abs. 3 EMRK bzw. Art. 33 Abs. 3 LV bereits im Vorverfahren zu berücksichtigen sind, hängt von einer differenzierten Betrachtungsweise ab, die den besonderen Aufgaben und Zielen des je-

10

57 Vgl. Müller/Schefer, Grundrechte, S. 991 f.; Adamovich/Funk/Holzinger, Staatsrecht, S. 98 Rz. 42.131; Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 161, und StGH 2005/17, Urteil vom 3. April 2006, nicht veröffentlicht, S. 18 Erw. 2.3; StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 16 ff. Erw. 2.1. In diesem Zusammenhang sind auch die jeweiligen einfachgesetzlichen, konkret die Bestimmungen der Strafprozessordnung, die die Vorerhebungen bzw. Voruntersuchungen und Ermittlungen regeln, nicht ausser Acht zu lassen. Allerdings sind diese immer im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten auszulegen bzw. anzuwenden. Siehe dazu etwa weiter hinten Rz. 19 ff. die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zum Akteneinsichtsrecht gemäss § 30 Abs. 2 StPO.

58 StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 16 ff. Erw. 2.1; vgl. auch StGH 2005/67, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.stgh.li>, S. 17 Erw. 5.2; StGH 2002/1, Entscheidung vom 22. April 2002, nicht veröffentlicht, Erw. 2.1.

59 Vgl. für Art. 33 Abs. 3 LV StGH 2009/23, Urteil vom 23. Oktober 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 Erw. 3.1 f., und StGH 2001/75, Entscheidung vom 24. Juni 2002, <www.stgh.li>, S. 8 f. Erw. 3.

60 Siehe Villiger, Handbuch EMRK, S. 302 Rz. 472; vgl. auch StGH 1998/21, Entscheidung vom 4. September 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 4 f.; StGH 2001/75, Entscheidung vom 24. Juni 2002, <www.stgh.li>, S. 8 f. Erw. 3; StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 16 ff. Erw. 2.1, und StGH 2009/23, Urteil vom 23. Oktober 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 Erw. 3.2.

weiligen Verfahrensabschnittes Rechnung trägt. Konkret ist auf die Umstände des zu beurteilenden Falles und auf das jeweilige Recht, das geltend gemacht wird, abzustellen.⁶¹ Mit anderen Worten ist für jedes Verfahrensrecht in Bezug auf die Fairness des gesamten Verfahrens gesondert zu beurteilen, ab welchem Verfahrensstadium und in welchem Umfang es gewährleistet ist.⁶² In diesem Sinne erklärt auch der Staatsgerichtshof, dass bei der Beurteilung, ob eine Verletzung eines besonderen, namentlich in Art. 6 Abs. 3 EMRK genannten strafprozessualen Verfahrensgrundrechtes vorliegt, jeweils auch in einer ganzheitlichen Sichtweise zu prüfen ist, ob das Verfahren als Ganzes noch den Mindestanforderungen an ein faires Verfahren genügt oder dieses zu beeinträchtigen droht.⁶³ Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist nämlich in Strafsachen bei der Anwendung der Garantien von Art. 6 EMRK zu differenzieren und das Verfahren stets als Ganzes zu betrachten. Das Recht der persönlichen Teilnahme am Verfahren, der Grundsatz der Waffengleichheit und die Regelung des Beweisrechts kommen spätestens an der Hauptverhandlung zum Zuge und die eigentlichen Verteidigungsrechte gemäss Art. 6 Abs. 3 EMRK gelten ebenfalls vorab für das Hauptverfahren.⁶⁴ Ohne allerdings auf eine spezifische Garantie oder ein spezifisches Recht Bezug zu nehmen, hat der Staatsgerichtshof in StGH 2009/23⁶⁵ überdies ausgeführt, dass «das Recht auf Verteidigung auch weitgehend das Untersuchungsstadium» erfasst, und in StGH 2008/103⁶⁶ festgehalten, dass sich das Recht auf Verteidigung nicht stets

-
- 61 Vgl. für Art. 6 Abs. 3 EMRK Frowein/Peukert, EMRK, S. 253 Rz. 281. Nach Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 161 ist die jeweilige Anwendung und Tragweite der Garantien nach Art. 6 Abs. 3 EMRK durch sinnorientierte Auslegung zu ermitteln.
- 62 Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 161; siehe auch StGH 2005/67, Urteil vom 2. Oktober 2010, <www.stgh.li>, S. 17 Erw. 5.2.
- 63 StGH 2005/17, Urteil vom 3. April 2006, nicht veröffentlicht, S. 18 Erw. 2.3, und StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 16 ff. Erw. 2.1; vgl. auch Frowein/Peukert, EMRK, S. 253 Rz. 279.
- 64 StGH 2005/67, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.stgh.li>, S. 17 Erw. 5.2.
- 65 StGH 2009/23, Urteil vom 23. Oktober 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 Erw. 3.2. Siehe auch StGH 2001/75, Entscheidung vom 24. Juni 2002, <www.stgh.li>, S. 8 f. Erw. 3.
- 66 StGH 2008/103, Urteil vom 24. Juni 2009, nicht veröffentlicht, S. 12 Erw. 2.3; siehe auch StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 19 Erw. 2.3, wobei der Staatsgerichtshof hier ausdrücklich auf den Anspruch auf unentgeltliche Verteidigung Bezug nimmt.

auf das gesamte Untersuchungsstadium erstreckt. In einem Beschwerdefall, in dem es um das Akteneinsichtsrecht ging, sah er sich nicht veranlasst, sich mit der Frage, in welchem Stadium eines Strafverfahrens Waffengleichheit geboten ist, näher auseinanderzusetzen.⁶⁷ Allgemein kann aber gesagt werden, dass dann, wenn sich der Anspruch eines Verfahrensrechts in früheren Verfahrensabschnitten auf die Fairness des Hauptverfahrens auswirken kann, der EGMR den Geltungsbereich von Art. 6 EMRK entsprechend ausdehnt.⁶⁸

III. Sachlicher Gewährleistungsbereich

1. Allgemeines

Das in Art. 33 Abs. 3 LV explizit gewährleistete Grundrecht auf Verteidigung darf nicht nur, wie der Staatsgerichtshof judiziert, formeller Natur sein, sondern muss einen tatsächlich wirksamen Gehalt haben.⁶⁹ Auch nach der Rechtsprechung des EGMR soll die EMRK «nicht Rechte gewährleisten, die theoretisch und illusorisch sind, sondern Rechte, die praktisch und effizient sind».⁷⁰ In diesem Sinne spricht der Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit Art. 33 Abs. 3 LV regelmässig

11

67 StGH 2002/1, Entscheidung vom 22. April 2002, nicht veröffentlicht, Erw. 3.2; siehe zum zeitlichen Geltungsbereich des Akteneinsichtsrechts auch StGH 2008/122, Urteil vom 10. Februar 2009, <www.stgh.li>, S. 25 f. Erw. 3.1; StGH 2006/107, Urteil vom 4. Dezember 2007, nicht veröffentlicht, S. 7 f. Erw. 2.3 f., und StGH 2004/37, Urteil vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, Erw. 2.2.

68 Vgl. Müller/Schefer, Grundrechte, S. 992 unter Bezugnahme auf EGMR Galstyan v. Armenia, 26986/03 (2007) Ziff. 89; in diesem Sinne auch StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 16 ff. Erw. 2.1 unter Verweis auf Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., Zürich 1999, S. 302 Rz. 164 und 472.

69 StGH 1991/8, Urteil vom 19. Dezember 1991, LES 1992, S. 96 (98 f. Erw. 5); StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, <www.stgh.li>, S. 17 f. Erw. 9; StGH 2001/33, Entscheidung vom 18. Februar 2002, nicht veröffentlicht, Erw. 9; vgl. auch StGH 2008/103, Urteil vom 24. Juni 2009, nicht veröffentlicht, S. 10 f. Erw. 2.1.

70 Zitiert nach StGH 2008/75, Urteil vom 15. September 2009, nicht veröffentlicht, S. 11 f. Erw. 2.4 unter Bezugnahme auf Daud v. Portugal; U. 21. April 1998, Rep. 1998-II, Z. 38; ÖJZ 1999/7 [MRK] 189; vgl. auch Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 160.

vom Grundrecht bzw. Recht auf wirksame Verteidigung⁷¹ und hinsichtlich der Garantien aus Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK auch vom Anspruch auf effektive Verteidigung.⁷² Sie sollen eine wirkungsvolle Verteidigung des von einem strafgerichtlichen Verfahren Betroffenen sicherstellen⁷³ und durch ihre Einhaltung schliesslich auch in materieller Hinsicht zum «richtigen» Ergebnis führen.⁷⁴

12

Diese gemäss Art. 6 Abs. 3 EMRK garantierten strafprozessualen Mindestrechte stehen der Verteidigung generell zu, sodass – je nach Verfahrensstadium – nicht allein die Lage des Verdächtigen, Beschuldigten oder Angeklagten, sondern auch die seines Verteidigers zu berücksichtigen ist, wobei die Beurteilung, ob die Rechte des Abs. 3 eingehalten wurden, von der Bewertung der Gesamtsituation der Verteidigung abhängt.⁷⁵

13

Was das Verhältnis von Art. 33 Abs. 3 LV hinsichtlich seines sachlichen Geltungs- bzw. Gewährleistungsbereiches zu anderen Grundrechten betrifft, hat der Staatsgerichtshof deutlich zum Ausdruck gebracht, dass der Anspruch auf effektiven Rechtsschutz gemäss Art. 43 LV für das Strafverfahren keinen über denjenigen des Rechts auf Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV hinausgehenden sachlichen Geltungs-

71 StGH 1996/18, Entscheidung vom 3. April 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 3.1; StGH 1998/5, Entscheidung vom 23. November 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 2.1; StGH 2002/1, Entscheidung vom 22. April 2002, nicht veröffentlicht, Erw. 2.1; StGH 2003/90, Urteil vom 1. März 2004, <www.stgh.li>, S. 7 f. Erw. 2.1; StGH 2005/85, Urteil vom 3. Juli 2007, <www.stgh.li>, S. 38 f. Erw. 2.1; StGH 2005/94, Urteil vom 2. Juli 2007, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 4.1; StGH 2006/107, Urteil vom 4. Dezember 2007, nicht veröffentlicht, S. 7 Erw. 2.1; StGH 2007/108, Urteil vom 15. April 2008, <www.stgh.li>, S. 34 f. Erw. 3.1; StGH 2008/85, Urteil vom 9. Dezember 2008, <www.stgh.li>, S. 21 Erw. 3.1; StGH 2008/103, Urteil vom 24. Juni 2009, nicht veröffentlicht, S. 10 f. Erw. 2.1.

72 StGH 2008/75, Urteil vom 15. September 2009, nicht veröffentlicht, S. 11 f. Erw. 2.4.

73 Siehe StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, <www.stgh.li>, S. 17 f. Erw. 9; StGH 2001/33, Entscheidung vom 18. Februar 2002, nicht veröffentlicht, Erw. 9; StGH 2003/82, Urteil vom 1. März 2004, nicht veröffentlicht, Erw. 3; vgl. auch StGH 2005/17, Urteil vom 3. April 2006, nicht veröffentlicht, S. 18 Erw. 2.3.

74 StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 16 ff. Erw. 2.1; StGH 2005/17, Urteil vom 3. April 2006, nicht veröffentlicht, S. 18 Erw. 2.3.

75 Siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 253 Rz. 279; vgl. auch Adamovich/Funk/Holzinger, Staatsrecht, S. 98 Rz. 42.131.

bereich hat, zumal das Recht auf Verteidigung auch das Rechtsmittelverfahren in Strafsachen umfasse.⁷⁶ In Hinsicht auf Art. 6 Abs. 3 Bst. d EMRK gewährleistet Art. 33 Abs. 3 LV keinen weitergehenden Grundrechtsschutz.⁷⁷ Das aus Art. 6 EMRK abgeleitete Recht auf Akteneinsicht gewährt wiederum «keinen über Art. 33 LV hinausgehenden Schutz».⁷⁸ Der Staatsgerichtshof geht in seiner Rechtsprechung grundsätzlich davon aus, dass Art. 33 Abs. 3 LV und Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK den gleichen sachlichen Gewährleistungsumfang haben bzw. die gleichen Rechte gewährleisten, zumal sich der Staatsgerichtshof, was den sachlichen Gewährleistungsbereich des Rechts auf wirksame Verteidigung nach Art. 33 Abs. 3 LV anlangt, von der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 6 Abs. 1 und 3 EMRK leiten lässt.⁷⁹

Art. 6 EMRK gilt generell nicht absolut, sodass gewisse Einschränkungen im Einzelfall zulässig sind, wenn sie im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sind.⁸⁰

-
- 76 StGH 2001/75, Entscheidung vom 24. Juni 2002, <www.stgh.li>, S. 9 Erw. 4; StGH 2008/103, Urteil vom 24. Juni 2009, nicht veröffentlicht, S. 12 Erw. 2.3; StGH 2009/23, Urteil vom 23. Oktober 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 Erw. 3.1.
- 77 StGH 2000/27, Entscheidung vom 19. Februar 2001, LES 2003, S. 178 (181 Erw. 2.2); StGH 2005/94, Urteil vom 2. Juli 2007, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 4.1; StGH 2008/124, Urteil vom 30. November 2009, nicht veröffentlicht, S. 45 Erw. 2.2.2.
- 78 StGH 2006/107, Urteil vom 4. Dezember 2007, nicht veröffentlicht, S. 7 Erw. 2.1; siehe auch StGH 2002/1, Entscheidung vom 22. April 2002, nicht veröffentlicht, Erw. 2.1; ausführlich zur verfassungsrechtlichen Verankerung des Akteneinsichtsrechts (im Strafverfahren) hinten Rz. 19 ff., und Ritter, Akteneinsicht, S. 63 ff.
- 79 Siehe dazu vorne Rz. 1 und 6 ff. sowie jüngst StGH 2010/116, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 12 Erw. 2.2, wo der Staatsgerichtshof erklärt, dass die Reichweite des Rechts auf Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV an den Vorgaben der EMRK zu messen ist.
- 80 StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 16 ff. Erw. 2.1; vgl. auch Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 160, der darauf aufmerksam macht, dass der für alle Konventionsgarantien geltende Grundgedanke eines fairen Ausgleichs zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Schutzinteressen des Einzelnen die Auslegung der Garantien des Art. 6 Abs. 3 EMRK bestimmt, die aber immer darauf bedacht sein muss, dass im Einzelfall ein insgesamt faires Verfahren garantiert bleibt.

2. Die einzelnen Teilgehalte

2.1 Verständliche Information über Art und Grund der Beschuldigung bzw. Anschuldigung

15

Gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. a EMRK⁸¹ hat jede angeklagte Person das Recht, innerhalb möglichst kurzer Frist⁸² in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigung unterrichtet zu werden.⁸³ Die gemäss Bst. a geforderte Information soll dem Betroffenen die Möglichkeit geben, seine Verteidigung vorzubereiten. Sie sichert damit vor allem auch das Recht aus Bst. b auf ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung.⁸⁴ Während Bst. a keine Formerfordernisse hinsichtlich der Art und Weise der Information aufstellt, hat sie aus inhaltlicher Sicht detaillierter und präziser zu sein als die Unterrichtung, die Art. 5 Abs. 2 EMRK⁸⁵ bei der Verhaftung vorsieht.⁸⁶ Es sind daher dem Beschuldigten nicht nur die ihm zur Last gelegten Taten mitzuteilen, sondern auch Angaben über die juristische Bewertung derselben zu machen.⁸⁷ Dabei reicht die blossе Möglichkeit der Akteneinsicht in der Regel nicht aus. Es brauchen aber nicht notwendigerweise alle Beweismittel, auf denen

81 Die Art. 6 Abs. 3 Bst. a EMRK korrespondierende einfachgesetzliche innerstaatliche Norm ist § 23 Abs. 4 StPO. Danach ist der Beschuldigte zu verständigen, sobald gerichtliche Vorerhebungen gegen ihn geführt werden oder die Untersuchung gegen ihn eingeleitet wurde. Die Verständigung hat den Gegenstand der Anschuldigung und eine Belehrung über die wesentlichen Rechte im Verfahren zu enthalten. Sie kann aufgeschoben werden, solange durch sie der Zweck der Vorerhebungen oder der Untersuchung gefährdet wäre. Vgl. auch Art. 14 Abs. 3 Bst. a UNO-Pakt II.

82 Die Auslegung der Worte «innerhalb möglichst kurzer Frist» im Sinne des Bst. a hat bis anhin in der Praxis der Strassburger Organe keine besonderen Probleme gemacht. Siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 255 Rz. 285, und aus liechtensteinischer Sicht § 23 Abs. 4 StPO.

83 Siehe auch StGH 2010/116, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 12 Erw. 2.2; StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 19 Erw. 2.1 und S. 20 Erw. 2.3, sowie Grabenwarter, EMRK, S. 380 Rz. 98.

84 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, S. 253 Rz. 282; Schäffer, Organisationsgarantien, S. 554 Rz. 83, und Meyer-Ladewig, EMRK, S. 178 Rz. 224.

85 Einlässlich zu den Rechten aus Art. 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) Frowein/Peukert, EMRK, S. 74 ff. Rz. 1 ff.; Grabenwarter, EMRK, S. 163 ff. Rz. 1 ff., und Meyer-Ladewig, EMRK, S. 90 ff. Rz. 1 ff.

86 Siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 253 f. Rz. 282, und Meyer-Ladewig, EMRK, S. 178 Rz. 224.

87 Vgl. Grabenwarter, EMRK, S. 380 Rz. 98.

die Anklage beruht, bei der ersten Verständigung genannt zu werden.⁸⁸ Sowohl eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes als auch Änderungen im Sachverhalt sind dem Beschuldigten mitzuteilen, da er ausreichend Zeit und Gelegenheit haben muss, um seine Verteidigung dementsprechend ausrichten zu können. Werden ihm solche Angaben vorenthalten, verletzt dies Art. 6 EMRK, und zwar unabhängig davon, ob der Beschuldigte Akteneinsicht oder eine Wiedereröffnung der Verhandlung hätte beantragen können.⁸⁹ Der EGMR lässt allerdings eine Heilung solcher Verstöße zu, wenn das Rechtsmittelgericht umfassend über die Tat- und Rechtsfragen entscheiden kann und der Beschuldigte genügend Gelegenheit hatte, den neuen Vorwürfen entgegenzutreten. Wenn allerdings ein Rechtsmittelgericht nur über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet, ist eine Heilung nicht möglich.⁹⁰

Die Aufklärung über die zur Last gelegte Tat muss in einer dem Beschuldigten verständlichen Sprache erfolgen. Dies erfordert nach der Rechtsprechung des EGMR die Übersetzung wenigstens der offiziellen Mitteilung über die Einleitung des Strafverfahrens und gegebenenfalls auch des Haftbefehls.⁹¹ Im Übrigen ist jedoch das Recht auf Übersetzung beschränkt. Es besteht weder ein Anspruch auf Übersetzung der gesamten Gerichtsakte noch ist es in jedem Fall geboten, die Anklageschrift zu übersetzen. Eine solche Übersetzung kann etwa dann unterbleiben, wenn der Angeklagte aufgrund vorangegangener Vernehmungen im Beisein eines Dolmetschers hinreichend über die ihm zur Last gelegten Tatbestände informiert wurde und aus seinem Vorbringen im Verfahren hervorgeht, dass er über den Inhalt der Anklage Bescheid weiss bzw. den Inhalt der Anklage verstanden hat.⁹² Dabei ist allerdings zu beachten, «dass

16

88 Frowein/Peukert, EMRK, S. 254 Rz. 282; vgl. zum Gegenstand der Unterrichtung auch einlässlich Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 167 ff.

89 Siehe Meyer-Ladewig, EMRK, S. 178 Rz. 224 mit Rechtsprechungsnachweisen; vgl. auch Frowein/Peukert, EMRK, S. 254 Rz. 283.

90 Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, S. 178 Rz. 224 mit Rechtsprechungshinweisen; vgl. auch Grabenwarter, EMRK, S. 380 Rz. 98, und Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 166.

91 Vgl. Grabenwarter, EMRK, S. 380 Rz. 99; siehe auch StGH 2010/116, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 12 Erw. 2.2, und StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 20 Erw. 2.3.

92 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 380 Rz. 99, und Frowein/Peukert, EMRK, S. 254 f. Rz. 284; vgl. auch StGH 2010/116, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 12 f. Erw. 2.2, sowie StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 20 Erw. 2.3.

die mangelnde Übersetzung der Anklageschrift nur im Ausnahmefall mit Art. 6 Abs. 3 Bst. a EMRK vereinbar ist, und zwar dann, wenn bei einem rechtlich und tatsächlich einfachen Sachverhalt feststeht, dass der Beschuldigte bereits vom Gegenstand der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen in vollem Umfang zuverlässig unterrichtet wurde.⁹³ Der EGMR hat denn auch schon darauf hingewiesen, dass ein Ausländer, der die Gerichtssprache nicht versteht, erhebliche Nachteile erleiden kann, wenn ihm die Anklageschrift nicht vollständig übersetzt wird.⁹⁴

2.2 Ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung

17

Art. 6 Abs. 3 Bst. b EMRK⁹⁵ garantiert dem Angeklagten das Recht, ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu haben.⁹⁶ Dieses Recht steht in einem engen Zusammenhang mit den Regelungen der Bst. a und c.⁹⁷ Der Zeitfaktor hängt dabei jeweils stark von den Umständen des Einzelfalles ab, wobei die Bemessung der notwendigen Zeit je nach Verfahrensstadium differieren kann.⁹⁸ Auch einem Anwalt bzw. Verteidiger muss genügend Zeit zur Vorbereitung eingeräumt werden, sodass unter gewissen Umständen das Gericht die Verhandlung auf entsprechenden Antrag zu vertagen hat.⁹⁹ Ein Anspruch, einen Anwalt unmittelbar nach der Verhaftung beiziehen zu können, lässt sich allerdings nicht zwingend aus Abs. 3 Bst. b folgern. Wenn nämlich der Beschuldigte bis zur Hauptverhandlung noch hinlänglich Gelegenheit hatte, seine Verteidigung mit einem Anwalt vorzubereiten, ist dies grundsätzlich nicht zu beanstanden.¹⁰⁰ Art. 6 Abs. 3 Bst. b EMRK bein-

93 StGH 2010/116, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 12 f. Erw. 2.2; in diesem Sinne auch Meyer-Ladewig, EMRK, S. 178 f. Rz. 226; siehe auch Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 172.

94 Meyer-Ladewig, EMRK, S. 178 Rz. 226.

95 Vgl. auch Art. 14 Abs. 3 Bst. b UNO-Pakt II.

96 StGH 2009/100+101+102+103, Urteil vom 2. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 30 Erw. 3.2; vgl. auch Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 174.

97 Meyer-Ladewig, EMRK, S. 179 Rz. 227.

98 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, S. 255 Rz. 286, und Grabenwarter, EMRK, S. 380 f. Rz. 100.

99 Meyer-Ladewig, EMRK, S. 179 Rz. 228 mit Rechtsprechungshinweisen; vgl. dazu auch Frowein/Peukert, EMRK, S. 256 Rz. 287 mit Rechtsprechungsnachweisen.

100 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, S. 255 Rz. 286, und StGH 1998/21, Entscheidung vom 4. September 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 4 f.; vgl. aber auch § 26 Abs. 1 und 2 StPO sowie zu Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK sogleich hinten Rz. 26 ff.

haltet somit neben der zeitlichen Dimension auch die Garantie, ausreichende Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung zu erhalten. Einem Beschuldigten muss es möglich sein, alles, was zur Vorbereitung des Prozesses notwendig ist, zu unternehmen. Konkret muss er sich so vorbereiten können, dass er dem Gericht alle erheblichen Argumente vortragen kann.¹⁰¹ Dies setzt u. a. auch die ungestörte Kommunikation mit dem eigenen Verteidiger voraus.¹⁰² Um die Verteidigung vorzubereiten, muss er in bestimmtem Umfang Zugang zum Beweismaterial bekommen, wobei auch hier die Verletzung der Konventionsgarantie wesentlich von den Umständen des Einzelfalles abhängt.¹⁰³ Soweit nicht Sicherheitsrisiken oder Geheimhaltungspflichten entgegenstehen, sind spätestens nach Eröffnung der Anklageschrift die Unterlagen und Dokumente zugänglich zu machen, die für die Vorbereitung notwendig sind.¹⁰⁴ Es genügt, wenn der Verteidiger und nicht der Angeklagte persönlich Einsicht in die Gerichtsakten nehmen kann. Der EGMR räumt aber dem Beschuldigten, der nicht anwaltlich vertreten ist, nach Art. 6 Abs. 3 Bst. b EMRK¹⁰⁵ das Recht auf Akteneinsicht ein.¹⁰⁶ Insofern steht denn auch dieses Recht dem Beschuldigten «als Grundlage der Vorbereitung der Verteidigung» zu.¹⁰⁷

Auch wenn sich Art. 6 Abs. 3 Bst. b EMRK vor allem auf die Zeit zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erster Instanz bezieht, erfasst er aber auch die Einbringung von Rechtsmitteln und das daran anschliessende Rechtsmittelverfahren, und zwar unabhängig davon, ob der belangte Staat das 7. Zusatzprotokoll und damit dessen Art. 2, der eine zweite Instanz in Strafverfahren garantiert, ratifiziert hat.¹⁰⁸ Zu kurze

101 Siehe Meyer-Ladewig, EMRK, S. 179 Rz. 227, der zu bedenken gibt, dass auch in diesem Zusammenhang auf die Chancengleichheit zwischen Anklage und Verteidigung zu achten ist.

102 Grabenwarter, EMRK, S. 381 Rz. 101; vgl. auch Frowein/Peukert, EMRK, S. 256 f. Rz. 289, und Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 175 und 178.

103 Grabenwarter, EMRK, S. 381 Rz. 102.

104 Siehe dazu aber auch die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zum Akteneinsichtsrecht hinten Rz. 20 f.

105 Allgemein zum Akteneinsichtsrecht gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 33 Abs. 3 LV im Strafverfahren sogleich hinten Rz. 19 ff.

106 Frowein/Peukert, EMRK, S. 257 Rz. 290 mit Rechtsprechungsnachweisen; siehe auch Meyer-Ladewig, EMRK, S. 150 Rz. 115, und Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 182.

107 So Grabenwarter, EMRK, S. 381 Rz. 102.

108 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 381 Rz. 103.

und nicht verlängerbare Rechtsmittelfristen können daher die EMRK verletzen.¹⁰⁹

19

Wie bereits erwähnt, bildet das Recht auf Akteneinsicht einen Teilgehalt bzw. einen Teilaspekt des Art. 6 Abs. 3 Bst. b EMRK.¹¹⁰ Während sich dieses Recht auch bereits aus dem Grundsatz des fairen Verfahrens gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK bzw. aus dem daraus abgeleiteten Gebot der Waffengleichheit¹¹¹ ergibt,¹¹² qualifiziert der Staatsgerichtshof das Akteneinsichtsrecht in seiner Praxis allgemein auch als einen Teilgehalt des grundrechtlichen Anspruchs auf rechtliches Gehör.¹¹³ Diesen Anspruch leitet er primär wiederum aus dem Gleichheitsgebot gemäss Art. 31 Abs. 1 LV ab.¹¹⁴ Der Staatsgerichtshof macht hiervon in seiner Rechtsprechung aber insoweit eine Ausnahme, als er das rechtliche Gehör im Rahmen eines Strafverfahrens «sachgerechter als Bestandteil des Rechts auf wirksame Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV» einschätzt,¹¹⁵ das «als

109 So Grabenwarter, EMRK, S. 381 Rz. 103.

110 Vgl. StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 19 f. Erw. 2.4, wo der Staatsgerichtshof etwa festhält, dass das Akteneinsichtsrecht aus Art. 6 Abs. 3 EMRK fliesst.

111 Siehe zum Grundsatz der Waffengleichheit auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 381 f.

112 Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, S. 105 Rz. 115; siehe auch StGH 2006/107, Urteil vom 4. Dezember 2007, nicht veröffentlicht, S. 7 Erw. 2.1; StGH 2005/17, Urteil vom 3. April 2006, nicht veröffentlicht, S. 17 Erw. 2.1, und StGH 1997/3, Entscheidung vom 5. September 1997, LES 2000, S. 57 (61 Erw. 4.2).

113 StGH 1996/18, Entscheidung vom 3. April 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 3.1; StGH 2002/1, Entscheidung vom 22. April 2002, nicht veröffentlicht, Erw. 2.1; StGH 2006/107, Urteil vom 4. Dezember 2007, nicht veröffentlicht, S. 7 Erw. 2.1; StGH 2008/85, Urteil vom 9. Dezember 2008, <www.stgh.li>, S. 21 Erw. 3.1; StGH 2011/44+89, Urteil vom 26. März 2012, nicht veröffentlicht, S. 23 Erw. 2.2.

114 Es steht nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch in einem engen Zusammenhang mit dem Anspruch auf ein faires Verfahren. Siehe StGH 1996/6, Urteil vom 30. August 1996, LES 1997, S. 148 (152 Erw. 3.1); StGH 2008/124, Urteil vom 30. November 2009, nicht veröffentlicht, S. 45 Erw. 2.2.2; StGH 2011/24, Urteil vom 6. Februar 2012, nicht veröffentlicht, S. 14 Erw. 2.1; StGH 2011/44+89, Urteil vom 26. März 2012, nicht veröffentlicht, S. 22 Erw. 2.1; eingehend zum Anspruch auf rechtliches Gehör Hugo Vogt, S. 565 ff. dieses Buches; siehe dazu auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 335 ff., und Vogt, Rechtsprechung, S. 7 ff.

115 StGH 2006/107, Urteil vom 4. Dezember 2007, nicht veröffentlicht, S. 7 Erw. 2.1; siehe auch StGH 1998/28, Entscheidung vom 3. September 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 4.1; StGH 2002/1, Entscheidung vom 22. April 2002, nicht veröffentlicht, Erw. 2.1; StGH 2003/90, Urteil vom 1. März 2004, <www.stgh.li>, S. 7 f. Erw. 2.1; StGH 2005/85, Urteil vom 2. Juli 2007, <www.stgh.li>, S. 38 f. Erw. 2.1; StGH

Teilaspekt daher auch den verfassungsmässigen Anspruch eines Beschuldigten bzw. Angeklagten auf volle Akteneinsicht in den Strafakt» enthält.¹¹⁶

Der Schutzbereich «des Grundrechts auf Akteneinsicht im Strafverfahren» beinhaltet demnach grundsätzlich die volle Einsicht in die Strafakten,¹¹⁷ die den Beschuldigten bzw. Angeklagten betreffen. Dieses Grundrecht gilt aber, wie der Staatsgerichtshof judiziert, nicht absolut. Es kann wie andere Grundrechte auch eingeschränkt werden, «wenn für den Grundrechtseingriff eine gesetzliche Grundlage vorliegt und sofern der Eingriff im öffentlichen Interesse und verhältnismässig ist».¹¹⁸ Diese Restriktionsvorgaben finden auch im Strafuntersuchungsverfahren Anwendung.¹¹⁹ Zudem ist zu beachten, dass eine Beschränkung eines Freiheitsrechtes nur ausnahmsweise zulässig ist, weshalb «auch die dieses Freiheitsrecht einschränkende Gesetzesvorschrift nicht ausdehnend angewendet und ausgelegt werden» darf.¹²⁰ Es ist allerdings fraglich, ob es

2006/61, Urteil vom 4. Dezember 2006, nicht veröffentlicht, S. 16 f. Erw. 2.2; StGH 2007/108, Urteil vom 15. April 2008, <www.stgh.li>, S. 34 f. Erw. 3.1; StGH 2008/85, Urteil vom 9. Dezember 2008, <www.stgh.li>, S. 21 Erw. 3.1; StGH 2008/122, Urteil vom 10. Februar 2009, <www.stgh.li>, S. 25 Erw. 3.1; StGH 2008/124, Urteil vom 30. November 2009, nicht veröffentlicht, S. 45 Erw. 2.2.1; StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 23 Erw. 5.1, und StGH 2011/24, Urteil vom 6. Februar 2012, nicht veröffentlicht, S. 14 Erw. 2.1; vgl. zu den verfassungs- und völkerrechtlichen Grundlagen des Rechts auf Akteneinsicht im Strafverfahren auch Ritter, Akteneinsicht, S. 63 ff.

116 StGH 1991/8, Urteil vom 19. Dezember 1991, LES 1992, S. 96 (98 f. Erw. 5); vgl. auch StGH 2002/1, Entscheidung vom 22. April 2002, nicht veröffentlicht, Erw. 3 f.; StGH 2008/85, Urteil vom 9. Dezember 2008, <www.stgh.li>, S. 21 Erw. 3.1.

117 Siehe zur Frage, welche Aktenstücke bzw. Aktenbestandteile in einem Strafverfahren vom Recht auf Akteneinsicht umfasst sind, Ritter, Akteneinsicht, S. 65; vgl. dazu auch Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 181.

118 StGH 2008/85, Urteil vom 9. Dezember 2008, <www.stgh.li>, S. 21 Erw. 3.1; siehe auch StGH 1991/8, Urteil vom 19. Dezember 1991, LES 1992, S. 96 (98 f. Erw. 5); StGH 1996/18, Entscheidung vom 3. April 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 3.1; StGH 2002/1, Entscheidung vom 22. April 2002, nicht veröffentlicht, Erw. 3.1; StGH 2004/37, Urteil vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, Erw. 2.1; StGH 2006/107, Urteil vom 4. Dezember 2007, nicht veröffentlicht, S. 7 f. Erw. 2.3; StGH 2008/122, Urteil vom 10. Februar 2009, <www.stgh.li>, S. 25 Erw. 3.1; StGH 2011/44+89, Urteil vom 26. März 2012, nicht veröffentlicht, S. 23 Erw. 2.2; vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 236 f.

119 StGH 2011/44+89, Urteil vom 26. März 2012, nicht veröffentlicht, S. 23 Erw. 2.2; vgl. auch Ritter, Akteneinsicht, S. 65.

120 StGH 1991/8, Urteil vom 19. Dezember 1991, LES 1992, S. 96 (98 f. Erw. 5).

sich beim Akteneinsichtsrecht um ein klassisches Freiheitsrecht und nicht vielmehr um ein Verfahrensgrundrecht bzw. um eine Verfahrensgarantie handelt.

21

Der Staatsgerichtshof hatte in seiner Praxis schon mehrmals die in § 30 Abs. 2 StPO enthaltene Gesetzesgrundlage für die Akteneinsicht im Strafverfahren auf Grundrechtseingriffe hin zu prüfen und dabei festgehalten, dass die generelle Unzulässigkeit der Verweigerung der Akteneinsicht, unabhängig von der Schwere und den Besonderheiten des konkreten Strafverfahrens und der Art der zu befürchtenden Beeinträchtigung der Strafverfolgung, dem öffentlichen Interesse an einer effizienten Strafverfolgung nicht gerecht werde. Ein durch die Verfassung geschütztes Recht auf umfassende Akteneinsichtnahme im Strafverfahren existiert demnach nicht.¹²¹ Für den Staatsgerichtshof ist nämlich § 30 Abs. 2

121 StGH 2006/107, Urteil vom 4. Dezember 2007, nicht veröffentlicht, S. 7 f. Erw. 2.3. Diese Aussage des Staatsgerichtshofes ist auch im Hinblick auf seine eigene Rechtsprechung und hinsichtlich der Formulierung des § 30 Abs. 2 StPO, wonach der Untersuchungsrichter bis zur Mitteilung der Anklageschrift einzelne Aktenstücke von der Einsicht- und Abschriftnahme durch den Verteidiger oder Beschuldigten ausnehmen kann, wohl zu apodiktisch bzw. zu relativieren, denn in StGH 2008/122, Urteil vom 10. Februar 2009, <www.stgh.li>, S. 25 f. Erw. 3.1 führt er aus, dass es ohne Weiters zulässig ist, einem Beschuldigten die Einsicht in bestimmte Akten (jedenfalls bis zur Anklage) zu verweigern, und in StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 19 f. Erw. 2.4 erinnert er an das aus Art. 6 Abs. 3 EMRK fließende Akteneinsichtsrecht, das im frühen Verfahrensstadium ebenfalls Beschränkungen unterliegen kann. Überdies ist in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen, dass es sich bei einem Strafverfahren um einen Prozess bzw. um ein Verfahren handelt, das sich aus verschiedenen Verfahrensabschnitten bzw. Verfahrensstadien und Verfahrenshandlungen zusammensetzt. Die vom Staatsgerichtshof auf ihre Verfassungsmässigkeit zu überprüfende Einschränkung des Akteneinsichtsrechts kann sich daher auch auf eine bestimmte Verfahrenshandlung bzw. auf einen bestimmten Verfahrensabschnitt eines Strafprozesses beziehen und damit die Frage des zeitlichen Geltungsbereichs tangieren. Vgl. dazu beispielsweise StGH 2002/1, Entscheidung vom 22. April 2002, nicht veröffentlicht, Erw. 3.1 f., wo der Staatsgerichtshof darauf hinweist, dass unter bestimmten Umständen eine vorläufige Einschränkung der Akteneinsicht untersuchungstechnisch notwendig sein kann. So auch StGH 2004/37, Urteil vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, Erw. 2.2; in StGH 2006/107, Urteil vom 4. Dezember 2007, nicht veröffentlicht, S. 7 f. Erw. 2.3 führt er aus, dass es durchaus zulässig ist, die Akteneinsicht kurzzeitig einzuschränken, wenn ansonsten die Strafuntersuchung erschwert oder ganz verunmöglicht wird. Siehe auch Ritter, Akteneinsicht, S. 64 f., der festhält, dass nach der EMRK das Recht, die Strafakten einzusehen, spätestens nach Anklageerhebung gilt mit der Einschränkung, dass allenfalls Sicherheitsrisiken oder verwaltungstechnische Schwierigkeiten oder Geheimhaltungspflichten eine Einsichtnahme verhindern.

3. Satz StPO einer verfassungskonformen Auslegung zugänglich und der Hinweis im Gesetzeswortlaut auf «einzelne» Aktenstücke als Ausprägung des Verhältnismässigkeitsprinzips zu betrachten.¹²² Die Akteneinsicht kann daher «nicht leichthin pauschal verweigert werden und ist im Zweifel näher zu begründen».¹²³ Es ist jedoch durchaus zulässig, «die Akteneinsicht kurzzeitig einzuschränken, wenn ansonsten die Strafuntersuchung erschwert oder ganz verunmöglicht würde».¹²⁴ Eine partielle Einschränkung der Akteneinsicht erfordert aber neben der gesetzlichen Grundlage und der Verhältnismässigkeit stets eine Abwägung der Interessen der Öffentlichkeit an der Wahrheitsfindung im Strafverfahren und den Interessen des Beschuldigten auf wirksame Verteidigung bzw. auf Einhaltung der grundrechtlichen Verfahrensgarantien.¹²⁵ Im Sinne einer solchen Interessenabwägung hat der Staatsgerichtshof im Lichte des aus dem Recht auf wirksame Verteidigung bzw. aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleiteten Akteneinsichtsrechts ein striktes Übersetzungserfordernis von englischsprachigen Urkunden in Strafrechtshilfesachen als nicht praktikabel gehalten. Er ist der Ansicht, dass ein striktes Übersetzungserfordernis für sämtliche Beilagen die Behandlung von komplexen Rechtshilfeersuchen massiv verzögern, wenn nicht verunmöglichen würde. Der Staatsgerichtshof musste sich dabei allerdings nicht mit der Frage befassen und konnte sie offenlassen, inwieweit fremdsprachige Beilagen übersetzt werden müssen, auf die im Rechtshilfeersuchen ohne nähere Ausführungen verwiesen wird und ohne de-

122 StGH 2006/107, Urteil vom 4. Dezember 2007, nicht veröffentlicht, S. 7 f. Erw. 2.3; vgl. auch StGH 1991/8, Urteil vom 19. Dezember 1991, LES 1992, S. 96 (98 f. Erw. 5); StGH 2002/1, Entscheidung vom 22. April 2002, nicht veröffentlicht, Erw. 3.1; StGH 2004/37, Urteil vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, Erw. 2.1.

123 StGH 2006/107, Urteil vom 4. Dezember 2007, nicht veröffentlicht, S. 7 f. Erw. 2.3; siehe auch StGH 2008/122, Urteil vom 10. Februar 2009, <www.stgh.li>, S. 25 f. Erw. 3.1, sowie StGH 2004/37, Urteil vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, Erw. 2.1, wonach zu begründen ist, weshalb die Akteneinsicht nicht nur bezüglich einzelner Aktenstücke, sondern für den gesamten Strafakt verweigert werden muss.

124 StGH 2006/107, Urteil vom 4. Dezember 2007, nicht veröffentlicht, S. 7 f. Erw. 2.3 f.; vgl. auch StGH 2002/1, Entscheidung vom 22. April 2002, nicht veröffentlicht, Erw. 3.1 f.; StGH 2004/37, Urteil vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, Erw. 2.1 f.

125 Vgl. StGH 2006/107, Urteil vom 4. Dezember 2007, nicht veröffentlicht, S. 8 Erw. 2.4. Ähnlich zur Interessenabwägung in Strafrechtshilfesachen auch schon StGH 2002/76, Entscheidung vom 14. April 2003, <www.stgh.li>, S. 18 ff. Erw. 4.4; siehe auch StGH 2004/37, Urteil vom 20. Juni 2005, nicht veröffentlicht, Erw. 2.3.

ren Berücksichtigung sich das Rechtshilfeersuchen insgesamt als zu lückenhaft erweisen würde.¹²⁶ Das Recht auf Akteneinsicht gewährt auch keinen Anspruch auf Einsichtnahme in Beratungsprotokolle von Kollegialgerichten, denn das Beratungsgeheimnis soll sicherstellen, dass der einzelne Richter zu einer Sache frei seine Meinung äussern kann. Wenn allerdings über den Inhalt und das Ergebnis einer Beratung Zweifel bestehen, können ausnahmsweise solche Beratungsprotokolle von Kollegialgerichten eingesehen werden. Um sich wirksam verteidigen zu können, braucht der Beschuldigte den Inhalt dieser Beratungsprotokolle jedenfalls nicht zu kennen. Er erhält nämlich in der Urteils- oder Beschlussbegründung von sämtlichen Gründen Kenntnis, die zum gefällten Spruch geführt haben.¹²⁷

22

Neben dem Recht auf Akteneinsicht garantiert das Recht auf wirksame Verteidigung auch allgemein, wie oben dargelegt, den Anspruch auf rechtliches Gehör im Strafverfahren.¹²⁸ Das rechtliche Gehör ist das grundlegende Element eines fairen Verfahrens gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK¹²⁹ und gerade im Strafprozess von eminenter Bedeutung.¹³⁰ Es findet seine Begründung einerseits in der Menschenwürde und andererseits im Wunsch, eine grössere Richtigkeit der Entscheidung zu gewinnen, indem Parteien bzw. Beteiligte angehört werden.¹³¹ Allerdings gilt

126 StGH 2008/85, Urteil vom 9. Dezember 2008, <www.stgh.li>, S. 21 f. Erw. 3.3; vgl. dazu auch StGH 1996/18, Entscheidung vom 3. April 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 3.2, wonach «ein in sich schlüssiges und gemäss Art 10 RHG genügend detailliertes Rechtshilfeersuchen» als Grundlage für die Rechtshilfegewährung genügt. Siehe auch StGH 2011/183, Urteil vom 26. März 2012, nicht veröffentlicht, S. 79 f. Erw. 6, wonach ein striktes Übersetzungserfordernis für sämtliche Beilagen von Rechtshilfeersuchen deren Behandlung massiv verzögern, wenn nicht verunmöglichen würde. Zudem dürfe von einem Rechtsanwalt, der ein Rechtshilfemandat annehme, erwartet werden, dass er jedenfalls der englischen Sprache mächtig sei.

127 StGH 2003/92 und StGH 2003/96, Urteil vom 28. September 2004, nicht veröffentlicht, Erw. 4.2.

128 Siehe vorne Rz. 19 ff.; vgl. auch StGH 2003/92 und StGH 2003/96, Urteil vom 28. September 2004, nicht veröffentlicht, Erw. 4.1; ausführlich im Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 3 Bst. d hinten Rz. 34 ff.

129 StGH 2007/108, Urteil vom 15. April 2008, <www.stgh.li>, S. 34 f. Erw. 3.1; vgl. auch Ritter, Akteneinsicht, S. 64.

130 StGH 2003/92 und StGH 2003/96, Urteil vom 28. September 2004, nicht veröffentlicht, Erw. 3.1.

131 StGH 2003/92 und StGH 2003/96, Urteil vom 28. September 2004, nicht veröffentlicht, Erw. 3.1.

auch der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht absolut.¹³² So liegt es gerade «im Wesen vorsorglicher Massnahmen, dass deren Anordnung ohne vorherige Anhörung des Betroffenen und somit unter Einschränkung des rechtlichen Gehörs und damit der Verteidigungsrechte stattfindet».¹³³

Der Staatsgerichtshof hat auch schon öfters hervorgehoben, dass die EGMR-Rechtsprechung zum rechtlichen Gehör des Angeklagten äusserst streng ist, was die Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft angeht. Danach sind selbst Gegenäusserungen, in denen die Staatsanwaltschaft ohne weitere Ausführungen die Beschwerdeabweisung beantragt, dem Angeklagten zur allfälligen Stellungnahme zuzustellen. Dies gilt nicht nur für Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft in einem eigentlichen Strafverfahren, sondern gemäss EGMR auch in anderen Verfahren, sodass der Staatsgerichtshof diese Rechtsprechung auch auf Strafrechtshilfverfahren ausgedehnt hat,¹³⁴ wobei es mit Blick auf den auch primär aus Art. 31 Abs. 1 LV abgeleiteten allgemeinen Anspruch auf rechtliches Gehör ohnehin keinen Unterschied machen kann, ob es sich um ein Strafrechtshilfverfahren oder um ein «eigentliches» Strafverfahren handelt.¹³⁵ So verstösst es auch «gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör und insbesondere gegen den in Art. 6 Abs. 1 EMRK enthaltenen Grundsatz der Waffengleichheit», wenn sich der Angeklagte zu einem der Staatsanwaltschaft offenstehenden Rechtsmittel nicht äussern kann.¹³⁶

Ebenso umfasst der sachliche Schutzbereich des Anspruchs auf rechtliches Gehör bzw. auf ein faires Verfahren auch den Anspruch des Beschuldigten bzw. Angeklagten auf ordentliche Zustellung der für seine Verteidigung wesentlichen Gerichtsdokumente.¹³⁷ Dazu gehört, dass die

23

24

132 Siehe etwa StGH 2010/40, Urteil vom 20. September 2010, <www.gerichtsent-scheide.li>, S. 29 f. Erw. 2.1, und StGH 2010/59, Urteil vom 29. November 2010, <www.gerichtsent-scheide.li>, S. 14 Erw. 4.2.

133 StGH 2005/67, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.stgh.li>, S. 17 Erw. 5.2.

134 StGH 2003/93, Urteil vom 1. März 2004, nicht veröffentlicht, Erw. 4, und StGH 2003/90, Urteil vom 1. März 2004, <www.stgh.li>, S. 9 f. Erw. 2.3, jeweils mit EGMR-Rechtsprechungsnachweisen.

135 Vgl. StGH 2011/26, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 8 ff. Erw. 2.2 ff.; siehe aber auch StGH 2011/103, Urteil vom 30. August 2011, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 3.1 f.

136 StGH 1997/3, Entscheidung vom 5. September 1997, LES 2000, S. 57 (61 Erw. 4.2).

137 StGH 2005/21, Urteil vom 28. September 2005, <www.stgh.li>, S. 10 Erw. 2.1.

Zustellung der Ladung sowohl für die Schlussverhandlung (§ 37 Abs. 1 StPO) als auch für die Berufungsverhandlung (§ 228 StPO) in Strafsachen an den Angeklagten persönlich vorzunehmen ist.¹³⁸

25

Der Anspruch auf ein faires Verfahren sowie der Anspruch auf rechtliches Gehör schliessen teilweise auch einen Anspruch auf ein öffentliches und mündliches Verfahren ein.¹³⁹ Dieser Anspruch gilt jedoch auch im Strafverfahren nicht für alle Instanzen. Eine Ausnahme besteht dann, wenn das erstinstanzliche Urteil im Instanzenzug zum Nachteil des Angeklagten abgeändert wird. Eine solche «reformatio in peius darf von Verfassungs- bzw. EMRK wegen nie ohne mündliche Verhandlung erfolgen».¹⁴⁰ Dieser aus dem rechtlichen Gehör bzw. dem Anspruch auf ein faires Verfahren abgeleitete Umfang des Mündlichkeitserfordernisses erscheint dem Staatsgerichtshof im Sinne eines grundrechtlichen Mindeststandards ohne Weiteres als ausreichend. Abgesehen von der reformatio in peius muss es daher auch im Strafverfahren aus grundrechtlicher Sicht genügen, wenn der Angeklagte in einer Instanz vom Gericht angehört wird und dabei die Möglichkeit hat, relevante Zeugen zu benennen und Fragen an Belastungszeugen zu stellen.¹⁴¹ Aufgrund dieser Rechtsprechung ist aber gerade im Berufungsverfahren¹⁴² nach der StPO zu berücksichtigen, dass eine mündliche Verhandlung, wenn eine solche in den Rechtsmittelinstanzen vorgesehen ist, öffentlich zu sein hat. Eine gesetzgeberische Notwendigkeit einer öffentlichen mündlichen Verhandlung in den Rechtsmittelinstanzen folgt aber aus Art. 6 EMRK

138 StGH 2005/21, Urteil vom 28. September 2005, <www.stgh.li>, S. 10 f. Erw. 2.1 ff. Das Recht auf Teilnahme und damit Art. 6 EMRK sind verletzt, wenn der Beschuldigte oder sein Verteidiger nicht ordnungsgemäss geladen sind. Meyer-Ladewig, EMRK, S. 152 Rz. 126.

139 StGH 1998/28, Entscheidung vom 3. September 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 5.2 unter Bezugnahme auf StGH 1996/6, LES 1997, S. 148 (152 Erw. 3.1); siehe einlässlich zum Öffentlichkeits- und Mündlichkeitsprinzip Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 382 ff., und aus Sicht der EMRK Grabenwarter, EMRK, S. 369 ff. Rz. 72 ff.; vgl. aus der jüngeren Judikatur etwa StGH 2004/58, Urteil vom 4. November 2011, <www.stgh.li>, S. 27 ff. Erw. 3.1 ff., und StGH 2007/112, Urteil vom 29. September 2011, <www.stgh.li>, S. 13 ff. Erw. 2.3 ff.

140 StGH 1998/28, Entscheidung vom 3. September 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 5.2.

141 StGH 1998/28, Entscheidung vom 3. September 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 5.2; vgl. dazu auch Frowein/Peukert, EMRK, S. 217 f. Rz. 194 ff.

142 Dem Beschwerdefall zu StGH 1998/28 lag ein Revisionsverfahren zugrunde, welches gemäss § 237 Abs. 1 StPO in der Regel nicht öffentlich ist, doch hat bei einer reformatio in peius zwingend eine mündliche Verhandlung zu erfolgen.

nicht.¹⁴³ Nach Meyer-Ladewig¹⁴⁴ gilt der Grundsatz, dass dann, wenn das Rechtsmittelgericht über Tat- und Rechtsfragen entscheiden und die Schuld des Angeklagten feststellen muss, auf seine Anwesenheit in mündlicher Verhandlung nicht verzichtet werden kann.¹⁴⁵

2.3 Recht auf Verteidigung in eigener Person oder durch einen Verteidiger

2.3.1 Allgemeines

Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK¹⁴⁶ umfasst drei Rechte, die eine wirksame Verteidigung gewährleisten sollen, nämlich das Recht, sich selbst zu verteidigen, und damit einhergehend das Recht auf persönliche Anwesenheit¹⁴⁷ im Strafverfahren, insbesondere in der Hauptverhandlung, und schliesslich das Recht auf einen Wahlverteidiger sowie das Recht auf einen unentgeltlichen Beistand eines Pflichtverteidigers bzw. auf Verfahrenshilfe.¹⁴⁸ Es steht einem Angeklagten frei, die Verteidigung selbst wahrzunehmen¹⁴⁹ oder einen Wahlverteidiger in Anspruch zu nehmen¹⁵⁰, wobei dem Beschuldigten kein Pflichtverteidiger seiner Wahl garantiert wird.¹⁵¹ Liegen entsprechende Voraussetzungen vor, ist allerdings die Pflichtverteidigung geboten.¹⁵² Es ist daher auch mit Art. 6

143 Siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 217 Rz. 195.

144 Meyer-Ladewig, EMRK, S. 151 Rz. 118 mit Rechtsprechungshinweisen.

145 Siehe auch Grabenwarter, EMRK, S. 382 f. Rz. 106.

146 Vgl. auch Art. 14 Abs. 3 Bst. d UNO-Pakt II.

147 Ausführlich dazu Grabenwarter, EMRK, S. 382 f. Rz. 105 f.

148 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, S. 257 Rz. 291, und Grabenwarter, EMRK, S. 382 Rz. 104; siehe auch StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 16 ff. Erw. 2.1; einlässlich und allgemein zum Anspruch auf Verfahrenshilfe Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 305 ff., und ders., S. 527 ff. und 535 f. dieses Buches; zum Anspruch auf Verfahrenshilfe von juristischen Personen vgl. StGH 2009/3, Urteil vom 22. Juni 2010, <www.gerichtsentseide.li>, S. 12 ff. Erw. 5 ff., und StGH 2010/63, Urteil vom 28. November 2011, nicht veröffentlicht, S. 33 ff. Erw. 4.2 ff.; siehe diesbezüglich aus rechtsvergleichender Sicht auch das Erkenntnis des österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 5. Oktober 2011 zu G 26/10-11, mit welchem dieser den gänzlichen Ausschluss juristischer Personen vom Anspruch auf Verfahrenshilfe für verfassungswidrig, konkret für gleichheitswidrig erklärte.

149 Zur Selbstverteidigung siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 258 Rz. 293 f.

150 Frowein/Peukert, EMRK, S. 257 Rz. 291.

151 Meyer-Ladewig, EMRK, S. 179 Rz. 230, der anmerkt, dass dem Wunsch auf Bestellung eines bestimmten Verteidigers nach Möglichkeit Rechnung getragen werden sollte.

152 Frowein/Peukert, EMRK, S. 257 Rz. 291.

Abs. 3 Bst. c EMRK vereinbar, wenn das nationale Recht¹⁵³ für bestimmte Verfahrensstadien die zwingende Vertretung durch einen Anwalt vorsieht.¹⁵⁴ Aus Bst. c folgt auch das Recht, mit dem Verteidiger ungestört und unüberwacht verkehren zu können, denn das Recht auf vertrauliche Kommunikation mit dem Verteidiger ist ein wesentliches Element des Rechts, sich zu verteidigen, das schon im Ermittlungsstadium gilt.¹⁵⁵ Auch der Staatsgerichtshof anerkennt, dass neben Art. 33 Abs. 3 LV auch Art. 6 Abs. 3 EMRK das Verhältnis zwischen Beschuldigtem und Verteidiger grundrechtlich schützt.¹⁵⁶

27

Die Garantien des Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK sind grundsätzlich schon im Vorverfahren, üblicherweise schon bei der ersten Vernehmung durch die Polizei, zu beachten, soweit es sich um Verfahrensschritte handelt, die für die Entscheidung über die Anklage relevant sind.¹⁵⁷ Sie kommen auch im Rechtsmittelverfahren zur Anwendung.¹⁵⁸ Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK beinhaltet allerdings nicht ausdrücklich das Recht, umge-

153 § 26 Abs. 3 StPO bestimmt, dass der Beschuldigte (Angeklagte) für die Dauer der Untersuchungshaft und für die Schlussverhandlung vor dem Kriminal- oder dem Schöffengericht eines Verteidigers bedarf. Wählt für diese Fälle weder der Beschuldigte (Angeklagte) selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger und wird ihm auch kein Verteidiger nach Abs. 2 beigegeben, so ist von Amtes wegen, im Haftfall spätestens vor Durchführung der ersten Haftverhandlung, ein Verteidiger beizugeben, dessen Kosten der Angeklagte zu tragen hat, es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Beigegebung eines Verteidigers nach Abs. 2 vorliegen. Abs. 2 letzter Satz gilt entsprechend.

154 Vgl. dazu Grabenwarter, EMRK, S. 383 Rz. 107.

155 Siehe Meyer-Ladewig, EMRK, S. 180 f. Rz. 238 mit Rechtsprechungshinweisen; Frowein/Peukert, EMRK, S. 256 f. Rz. 290 und S. 258 f. Rz. 295 f., sowie Grabenwarter, EMRK, S. 384 Rz. 109; für Liechtenstein siehe § 30 Abs. 3 und 4 StPO.

156 StGH 1999/23, Entscheidung vom 28. Februar 2000, LES 2003, S. 1 (3 f. Erw. 5), wo er zudem darauf hinweist, dass ohne das Verbot der strafprozessualen Verwendung von vertraulichen Mitteilungen des Beschuldigten an seinen Verteidiger diese eine unfreiwillige Selbstbelastung des Beschuldigten zur Folge haben könnten. Vgl. auch StGH 2009/100+101+102+103, Urteil vom 2. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 32 Erw. 4.1.3; StGH 2007/130, Urteil vom 30. Juni 2008, <www.stgh.li>, S. 8 ff. Erw. 2.4 ff., und StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 21 f. Erw. 3.1 f. Ausführlicher zum Selbstbelastungsverbot und zur Unschuldvermutung weiter hinten Rz. 42 ff.

157 Siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 258 Rz. 292, und Meyer-Ladewig, EMRK, S. 179 f. Rz. 231. Vgl. für Liechtenstein § 26 Abs. 1 StPO, wonach der Beschuldigte in der Verständigung gemäss § 23 Abs. 4, spätestens jedoch bei der ersten gerichtlichen Vernehmung, über sein Recht, sich eines Verteidigers zu bedienen, zu belehren ist.

158 Meyer-Ladewig, EMRK, S. 180 Rz. 232.

hend nach der Verhaftung einen Anwalt beizuziehen. Der EGMR geht jedoch davon aus, dass ein Beschuldigter in der Regel schon im Ermittlungsverfahren bei der Einvernahme durch die Polizei anwaltlichen Beistand beanspruchen kann. Dieses Recht kann aber aus gerechtfertigten Gründen eingeschränkt werden.¹⁵⁹ Ob durch eine solche Einschränkung die Fairness des Verfahrens beeinträchtigt wird, ist im Einzelfall im Lichte der Verfahrensgesamtheit zu beurteilen.¹⁶⁰

2.3.2 Selbstverteidigung

Der Angeklagte kann sich stets selbst verteidigen, wenn er keinen Verteidiger gewählt hat und auch im Interesse der Rechtspflege kein (Pflicht-)Verteidiger erforderlich ist. Wird jedoch ein Wahl- oder Pflichtverteidiger bestellt, obliegt ihm grundsätzlich die Aufgabe, die Verteidigungsrechte wahrzunehmen. Dies schliesst aber nicht das Recht des Angeklagten aus, im Prozess anwesend zu sein und aktiv daran teilzunehmen sowie gegebenenfalls im Widerspruch zum Verteidiger zu plädieren.¹⁶¹

28

2.3.3 Wahlverteidigung

Das Recht, gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK einen Wahlverteidiger zuzuziehen, soweit es die finanzielle Situation des Beschuldigten zulässt, ist absolut und gilt nicht erst für das Hauptverfahren, sondern bereits im Vorverfahren.¹⁶² Es garantiert allerdings nicht eine unbegrenzte Anzahl von Verteidigern.¹⁶³

29

2.3.4 Pflicht- bzw. unentgeltliche Pflichtverteidigung

Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK impliziert als weitere Garantie das Recht auf Verfahrenshilfe. Es ist jedoch gegenüber dem Recht auf einen Wahlver-

30

159 Siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 260 Rz. 299; vgl. für Liechtenstein auch § 26 Abs. 1 und 3 StPO; aus der Rechtsprechung siehe StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 19 f. Erw. 2.4.

160 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, S. 260 Rz. 299; siehe auch StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 16 ff. Erw. 2.1.

161 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, S. 258 Rz. 293.

162 Grabenwarter, EMRK, S. 383 Rz. 108, und Frowein/Peukert, EMRK, S. 260 Rz. 300; für die Schweiz siehe Müller/Schefer, Grundrechte, S. 994 ff., und für Liechtenstein § 24 Abs. 1 i. V. m. § 26 Abs. 1 StPO sowie § 30 Abs. 1 StPO.

163 Frowein/Peukert, EMRK, S. 261 Rz. 300; vgl. für Liechtenstein § 27 Abs. 2 StPO.

teidiger in zweifacher Hinsicht eingeschränkt.¹⁶⁴ Einerseits setzt es fehlende finanzielle Mittel¹⁶⁵ des Beschuldigten voraus und andererseits muss sich die Strafsache in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht als derart schwierig erweisen, dass es im Interesse der Rechtspflege geboten ist,¹⁶⁶ einen unentgeltlichen Verteidiger zu bestellen. Einen unentgeltlichen Verteidiger einzusetzen, drängt sich aber nicht erst dann auf, wenn nachgewiesen wird, dass das Verfahren mit einem Verteidiger anders verlaufen wäre.¹⁶⁷ Die Entscheidung darüber, ob sich ein Angeklagter selbst verteidigen kann oder ob ihm im Interesse der Rechtspflege ein Pflichtverteidiger beizugeben ist, obliegt den nationalen Gerichten.¹⁶⁸ In der Regel ist die Verteidigung im Interesse der Rechtspflege, wenn eine Freiheitsstrafe droht.¹⁶⁹

31

Die Frage, ob ein Pflichtverteidiger im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist, beurteilt sich, unabhängig von Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK, nach § 26 Abs. 3 StPO, der vorschreibt, dass dem Beschuldigten bzw. Angeklagten für die Dauer der Untersuchungshaft und für die Schlussverhandlung vor dem Kriminal- oder dem Schöffengericht¹⁷⁰ ein Verteidiger beizugeben ist. Wählt für diese Fälle weder der Beschuldigte bzw. Angeklagte selbst noch sein gesetzlicher Vertreter für ihn einen Verteidiger und wird ihm auch kein Verteidiger beigegeben, so ist von Amtes wegen, im Haftfall spätestens vor Durchführung der ersten Haftverhandlung, ein Verteidiger zu bestellen, dessen Kosten der Angeklagte zu tragen hat, es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Einsetzung eines Verteidigers nach Abs. 2 vorliegen. § 26 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 StPO garantiert einem mittellosen Beschuldigten bzw. Angeklagten für bestimmte Verfahrensarten bzw. Verfahrensstadien im Strafverfahren explizit einen Anspruch auf Verfahrenshilfe bzw. auf einen unentgeltlichen

164 Grabenwarter, EMRK, S. 384 Rz. 111.

165 Dieses Kriterium hat in der bisherigen Rechtsprechung des EGMR noch keine grosse Rolle gespielt. Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 385 Rz. 111.

166 Frowein/Peukert, EMRK, S. 261 Rz. 301; vgl. dazu auch Meyer-Ladewig, EMRK, S. 180 Rz. 234 f. In diesem Sinne normiert auch § 26 Abs. 2 StPO, wenn und soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich ist.

167 Grabenwarter, EMRK, S. 385 Rz. 111.

168 Siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 261 Rz. 301.

169 Meyer-Ladewig, EMRK, S. 180 Rz. 235 mit Rechtsprechungshinweisen.

170 Die Regierungsvorlage vom 18. Oktober 2011 (BuA Nr. 112/2011) sieht vor, dass die Schöffengerichtbarkeit gänzlich abgeschafft werden soll.

Rechtsbeistand, und zwar unabhängig davon, ob die Bestellung im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist. Die Pflicht, einen Pflichtverteidiger für die in § 26 Abs. 3 StPO erwähnten Verfahrensarten bzw. Verfahrensabschnitte zu bestellen, besteht auch für Beschuldigte bzw. Angeklagte, die nicht mittellos sind.

Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK und auch Art. 43 LV bzw. Art. 33 Abs. 3 LV verfolgen das Ziel, eine wirksame Verteidigung des von einem strafgerichtlichen Verfahren Betroffenen sicherzustellen. Sowohl die Verfassung als auch das Konventionsrecht garantieren einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege. Sie gewähren im Ergebnis grundsätzlich denselben Rechtsschutz, auch wenn sie sich in ihrem Wortlaut nicht genau entsprechen.¹⁷¹ Dabei kommt der Waffengleichheit bei der Ausgestaltung der Verfahrenshilfe eine wichtige «Orientierungslinie» zu.¹⁷² Der Staatsgerichtshof hat auch festgehalten, dass sich das Recht auf unentgeltliche Verteidigung nicht nur auf das Hauptverfahren und das Rechtsmittelverfahren erstreckt, sondern auch das Untersuchungsverfahren einschliesst. Es hat allerdings nicht stets das gesamte Untersuchungsstadium zum Inhalt.¹⁷³ So erachtete es der Staatsgerichtshof in StGH 2005/30 mit Art. 33 Abs. 3 LV und Art. 6 Abs. 3 Bst. c EMRK als vereinbar, einer Beschwerdeführerin im Untersuchungsstadium, in dem untersuchungsrichterliche Beschlagnahme- und Herausgabebeschlüsse, d. h. rein vermögensrechtliche Anordnungen bzw. Massnahmen zur Beweissicherung Gegenstand des Verfahrens waren, den Anspruch auf unentgeltliche Verteidigung zu versagen. Er begründete sein Vorgehen hauptsächlich damit, den vom Untersuchungsrichter verfügten Anordnungen komme jedenfalls insgesamt nicht ein solches Gewicht zu, dass sie als wesentlich für den Ausgang dieses Strafverfahrens bezeichnet werden könnten und daher die Beigebung eines Verteidigers gemäss § 26 Abs. 2 StPO im gegenwärtigen Zeitpunkt des Untersuchungsverfahrens im Interesse der Rechtspflege erforderlich wäre.¹⁷⁴ Auch wenn der Staatsge-

171 StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 16 ff. Erw. 2.1.

172 StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, <www.stgh.li>, S. 15 f. Erw. 6.

173 StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 19 Erw. 2.3; vgl. auch StGH 2001/75, Entscheidung vom 24. Juni 2002, <www.stgh.li>, S. 8 f. Erw. 3, und StGH 2009/23, Urteil vom 23. Oktober 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 Erw. 3.2.

174 StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 20 f. Erw. 2.5.

richtshof einräumt, dass der Anspruch auf Verfahrenshilfe im Strafvollzug «durchaus wünschbar sein mag», verneint er einen grundrechtlichen Anspruch, zumal «der Strafvollzug vom Grundrecht auf Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV gerade nicht umfasst wird».¹⁷⁵ Juristische Personen, deren Vermögenswerte durch richterliche Anordnungen gesperrt sind, haben in einem Strafverfahren aufgrund der auch ihnen gemäss Art. 43 und Art. 33 Abs. 3 LV sowie Art. 6 EMRK zustehenden Rechte auf Beschwerdeführung, effektiven Rechtsschutz und wirksame Verteidigung den Anspruch darauf, dass ihnen jeweils die erforderlichen Mittel aus ihren gesperrten Vermögenswerten zur Verfügung gestellt werden, damit sie sich wirksam verteidigen können und auch die ordentlichen Verwaltungshandlungen im Rahmen der notwendigen Geschäftsführung und Vertretung sichergestellt sind.¹⁷⁶

2.3.5 Fehler des Verteidigers

33

Die Verteidigung ist in erster Linie eine Angelegenheit zwischen Anwalt und Mandant, die sich unabhängig vom Staat abspielt, da der Rechtsanwalt kein Organ des Staates, sondern ein unabhängiges Organ der Rechtspflege ist, sodass der Staat für Fehler des Verteidigers in aller Regel nicht verantwortlich gemacht werden kann. Dieser Grundsatz bezieht sich sowohl auf den Wahl- als auch auf den Pflichtverteidiger. Den Staat treffen aber Überwachungspflichten. Er muss eingreifen, wenn offensichtlich ist, dass die Pflichtverteidigung nicht ordnungsgemäss und wirksam erfolgt.¹⁷⁷

175 StGH 2001/75, Entscheidung vom 24. Juni 2002, <www.stgh.li>, S. 10 Erw. 6; vgl. auch StGH 2005/30, Urteil vom 3. Juli 2006, <www.stgh.li>, S. 19 Erw. 2.3, und StGH 2009/23, Urteil vom 23. Oktober 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 12 Erw. 3.2, wobei der Staatsgerichtshof hier wieder einschränkend erklärt, dass er keinen Anlass sehe, das Recht auf Verteidigung auf den gesamten Strafvollzug auszuweiten.

176 Grundlegend für das Strafverfahren StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, <www.stgh.li>, S. 13 ff. Erw. 2 ff.; siehe auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 309 ff.

177 Vgl. Grabenwarter, EMRK, S. 384 Rz. 110, und Meyer-Ladewig, EMRK, S. 180 Rz. 236 f., beide mit Rechtsprechungsnachweisen; siehe auch Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 206; ausführlich dazu und unter Bezugnahme auf die entsprechende Rechtsprechung des EGMR StGH 2008/75, Urteil vom 15. September 2009, nicht veröffentlicht, S. 10 ff. Erw. 2 ff.

2.4 Waffengleichheit beim Zeugenbeweis

Art. 6 Abs. 3 Bst. d EMRK¹⁷⁸ garantiert die Waffengleichheit beim Zeugenbeweis.¹⁷⁹ Er gewährt dem Angeklagten¹⁸⁰ das Recht, Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter den gleichen Voraussetzungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen bestehen.¹⁸¹ Der Anwendungsbereich von Bst. d bezieht sich in erster Linie auf das Hauptverfahren bzw. die Schlussverhandlung erster Instanz.¹⁸² Im Ermittlungsverfahren gilt er nicht uneingeschränkt, denn den Behörden ist es erlaubt, auch geheime und verborgene Informationen zu benützen. Wenn entsprechende Ermittlungsergebnisse im gerichtlichen Verfahren verwertet werden, «können sich allerdings Fragen nach Art. 6 stellen».¹⁸³ Auch ein Rechtsmittelgericht ist nicht zwingend gehalten, in der Vorinstanz vernommene Zeugen nochmals zu vernehmen. Will es aber die Zeugenaussagen anders als die Vorinstanz auslegen und bewerten und vor allem dann, wenn es damit von der Vorinstanz abweichend eine Verurteilung begründen will, hat es den Zeugen nochmals zu befragen.¹⁸⁴

Zum Zeugen- und Sachverständigenbeweis gibt es eine reichhaltige Praxis des EGMR. Es ist zwischen den Fragerechten und dem Recht auf Ladung bestimmter Zeugen zu unterscheiden.¹⁸⁵ Das Fragerecht ver-

34

35

178 Vgl. auch Art. 14 Abs. 3 Bst. e UNO-Pakt II.

179 Der Wortlaut des Art. 6 Abs. 3 Bst. d EMRK beinhaltet an sich nur den Personenbeweis. Den Urkundenbeweis umfasst er grundsätzlich nicht. Dieser wird direkt an den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK gemessen. Siehe Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 211.

180 Nach StGH 2010/122+134, Urteil vom 6. Februar 2012, nicht veröffentlicht, S. 143 Erw. 2.3.6, dient das Recht gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. d EMRK primär dem Schutz des Angeklagten im Strafverfahren, weshalb es in anderen Verfahren, so auch im Abschöpfungsverfahren, weniger strikt gehandhabt werden muss.

181 Vgl. Grabenwarter, EMRK, S. 385 Rz. 112; siehe auch StGH 2006/21, Urteil vom 27. März 2007, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 4, und StGH 2008/124, Urteil vom 30. November 2009, nicht veröffentlicht, S. 45 f. Erw. 2.2.3 ff.; vgl. auch StGH 2010/122+134, Urteil vom 6. Februar 2012, nicht veröffentlicht, S. 139 Erw. 2.2.1.

182 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 388 Rz. 117.

183 Siehe Meyer-Ladewig, EMRK, S. 181 f. Rz. 242 mit Rechtsprechungshinweisen; vgl. auch StGH 2000/27, Entscheidung vom 19. Februar 2001, LES 2003, S. 178 (180 f. Erw. 2 ff., insbesondere Erw. 2.3).

184 Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, S. 182 Rz. 246.

185 Grabenwarter, EMRK, S. 385 Rz. 112.

langt, dass Zeugenaussagen und Sachverständigengutachten¹⁸⁶ bzw. deren Aussagen grundsätzlich im Rahmen einer öffentlichen mündlichen Verhandlung¹⁸⁷ in Anwesenheit des Angeklagten¹⁸⁸ und gegebenenfalls seines Verteidigers¹⁸⁹ vorgelegt und kontradiktorisch erörtert werden.¹⁹⁰ Das Fragerecht soll es dem Angeklagten ermöglichen, die Beweismittel und insbesondere die Glaubwürdigkeit der Zeugen in Zweifel zu ziehen. Da die Verwertung eines Zeugenbeweises erst ex post beurteilt werden kann, kommt es bei der Frage, ob ein Fragerecht eingeräumt werden soll, ex ante auf die Verwertbarkeit der Zeugenaussage im Beweisverfahren an.¹⁹¹ Wurde kein Fragerecht gewährt, wirken sich Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 Bst. d EMRK grundsätzlich wie ein Beweisverbot aus,¹⁹² das das Fairnessgebot verletzt, wenn die Zeugenaussage gleichwohl verwertet wird.¹⁹³

36

Im Grundsatz muss dem Angeklagten in jedem Verfahren das Recht zugestanden werden, die Belastungszeugen¹⁹⁴ zu befragen. Von diesem

186 Der Sachverständige ist im Rahmen des Art. 6 Abs. 3 Bst. d EMRK dem Zeugen gleichgestellt. Grabenwarter, EMRK, S. 386 Rz. 113; siehe zum Sachverständigenbeweis bzw. zum Sachverständigen als Beweismittel im Sinne von Art. 6 EMRK auch StGH 2005/94, Urteil vom 2. Juli 2007, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 4.1, und StGH 1991/8, Urteil vom 19. Dezember 1991, LES 1992, S. 96 (98 Erw. 5).

187 Siehe dazu vorne Rz. 25 ff.

188 Siehe dazu vorne Rz. 26 ff.

189 Siehe dazu vorne Rz. 26 ff.

190 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 386 Rz. 114, und Meyer-Ladewig, EMRK, S. 182 Rz. 244; vgl. aber zur Verlesung von Protokollen über die nicht-kontradiktorische Einvernahme von Zeugen im Strafverfahren, die nicht generell EMRK- bzw. verfassungswidrig ist, StGH 2008/124, Urteil vom 30. November 2009, nicht veröffentlicht, S. 46 Erw. 2.2.4.

191 Grabenwarter, EMRK, S. 386 Rz. 113.

192 Siehe generell und ausführlich zum Beweisverfahren bzw. zur Beweisaufnahme und Verwertung von Beweisen im Lichte von Art. 6 EMRK Meyer-Ladewig, EMRK, S. 156 ff. Rz. 141 ff.; Frowein/Peukert, S. 207 ff. Rz. 165 ff., und Grabenwarter, EMRK, S. 361 ff. Rz. 61 ff.

193 Vgl. Grabenwarter, EMRK, S. 385 f. Rz. 113; zu den Ausnahmen siehe Meyer-Ladewig, EMRK, S. 182 Rz. 244; vgl. in diesem Zusammenhang, konkret in Bezug auf die Verwertbarkeit von Zeugenaussageprotokollen, auch StGH 2000/27, Entscheidung vom 19. Februar 2001, LES 2003, S. 178 (180 f. Erw. 2 ff., insbesondere Erw. 2.3); siehe auch StGH 2010/122+134, Urteil vom 6. Februar 2012, nicht veröffentlicht, S. 140 f. Erw. 2.2.2.

194 Der Begriff des Zeugen wird vom EGMR autonom ausgelegt. Er erfasst jede Person, deren Aussage wesentlich sein kann, also auch Mitbeschuldigte. Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, S. 182 Rz. 243 mit Rechtsprechungs nachweisen.

Grundsatz gibt es Ausnahmen, da Art. 6 Abs. 3 Bst. d EMRK nicht absolut gilt.¹⁹⁵ Zu Beschränkungen dieses Rechts kann es vor allem kommen, wenn es in der Verhandlung nicht in jedem Fall möglich ist, eine Befragung des Zeugen vorzunehmen. Das Fragerecht bei gleichzeitiger Berücksichtigung der fehlenden Unmittelbarkeit des Zeugenbeweises zu versagen, ist ausnahmsweise dann zulässig, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen, wobei generelle Hinweise auf das Interesse der Rechtspflege oder die effiziente Verbrechensbekämpfung nicht ausreichen.¹⁹⁶ Da das Recht, Fragen an den Zeugen zu stellen, Teil des fairen Verfahrens ist, prüft der EGMR, ob sachlich gerechtfertigte Gründe für die Verweigerung oder Beschränkung des Fragerechts gegeben sind und ob das Verfahren insgesamt fair geführt wurde, insbesondere ob die Rechte der Verteidigung beachtet wurden.¹⁹⁷ Der EGMR nimmt dabei eine Abwägungsentscheidung vor. Je schwerer die Nachteile wiegen und insbesondere je ausgedehnter das Fragerecht beschnitten wird, desto gewichtiger müssen die Gründe für die Beschränkung sprechen.¹⁹⁸

Neben dem Recht, Fragen an (Belastungs-)Zeugen zu stellen, gewährt Art. 6 Abs. 3 Bst. d EMRK dem Angeklagten auch das Recht, die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken. Unabhängig von der Formulierung ist unbestritten, dass dadurch auch ein Recht gewährt wird, Belastungszeugen zu laden und zu befragen. Aufgrund der beson-

195 Vgl. Grabenwarter, EMRK, S. 386 Rz. 114; Meyer-Ladewig, EMRK, S. 181 Rz. 241; siehe auch StGH 2005/85, Urteil vom 3. Juli 2007, <www.stgh.li>, S. 39 f. Erw. 2.3, und StGH 2008/124, Urteil vom 30. November 2009, nicht veröffentlicht, S. 45 Erw. 2.2.3.

196 Vgl. Grabenwarter, EMRK, S. 386 Rz. 114; siehe dazu im Zusammenhang mit der Verlesung von Einvernahmeprotokollen auch StGH 2008/124, Urteil vom 30. November 2009, nicht veröffentlicht, S. 45 f. Erw. 2.2.3 ff., und im Zusammenhang mit dem Zeugnisverweigerungsrecht StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 23 Erw. 5.2; vgl. auch StGH 2010/122+134, Urteil vom 6. Februar 2012, nicht veröffentlicht, S. 140 f. Erw. 2.2.2, wonach gerade auch Aussageverweigerungsrechte solche sachlich gerechtfertigten Gründe bilden.

197 Vgl. Grabenwarter, EMRK, S. 387 Rz. 115; vgl. auch Meyer-Ladewig, EMRK, S. 181 Rz. 241, und StGH 2005/85, Urteil vom 3. Juli 2007, <www.stgh.li>, S. 39 f. Erw. 2.3; StGH 2005/94, Urteil vom 2. Juli 2007, nicht veröffentlicht, S. 16 f. Erw. 4.1 f.; StGH 2006/105, Urteil vom 2. Juli 2007, nicht veröffentlicht, S. 26 Erw. 2.3, und StGH 2010/122+134, Urteil vom 6. Februar 2012, nicht veröffentlicht, S. 140 f. Erw. 2.2.2.

198 Einlässlich dazu Grabenwarter, EMRK, S. 387 f. Rz. 116.

deren Bedeutung der Anwesenheit der Zeugen für die Verteidigungsrechte haben die Behörden Anstrengungen zu unternehmen, um auch schwer auffindbare Zeugen zu laden.¹⁹⁹

38

Auch dieses von der EMRK garantierte Recht, Entlastungszeugen zu laden und zu befragen, ist nicht absolut. Es obliegt nämlich vorab den innerstaatlichen Behörden, über die Zulässigkeit und Verwertung von Beweisen zu entscheiden.²⁰⁰ Die Befragung oder die Ladung und Anhörung von Zeugen kann daher vom Tatrichter unterbleiben, wenn er die zu erwartende Antwort bzw. Aussage für die Wahrheitsfindung für unbeachtlich hält.²⁰¹ Ein Verstoss gegen Bst. d liegt nur vor, wenn ein Beschwerdeführer nachweist, dass eine Frage nicht zugelassen oder ein Entlastungszeuge nicht gehört wurde, obwohl die Bedeutsamkeit der Frage bzw. der zu erwartenden Aussage dem Tatrichter nach den Umständen des Falles ersichtlich war oder sein musste.²⁰² Es obliegt daher dem Beschwerdeführer, nachzuweisen, «dass der betreffende Zeuge zur Wahrheitsfindung beitragen könnte».²⁰³

39

Vor dem Hintergrund dessen, dass, wie bereits oben ausgeführt,²⁰⁴ aus dem Recht auf wirksame Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV auch ein Anspruch auf rechtliches Gehör abgeleitet werden kann bzw. der Anspruch auf rechtliches Gehör im Strafverfahren sachgerechter als Bestandteil des Rechts auf wirksame Verteidigung zu qualifizieren ist und der Staatsgerichtshof gerade im Zusammenhang mit der Abweisung von Beweisanträgen und der damit zusammenhängenden antizipierten Beweiswürdigung in Zivilverfahren²⁰⁵ seine Rechtsprechung zum An-

199 Vgl. Grabenwarter, EMRK, S. 388 Rz. 117, und Meyer-Ladewig, EMRK, S. 182 Rz. 244.

200 Siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 265 Rz. 313; Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 215, und StGH 2005/85, Urteil vom 3. Juli 2007, <www.stgh.li>, S. 39 f. Erw. 2.3; StGH 2005/94, Urteil vom 2. Juli 2007, nicht veröffentlicht, S. 16 f. Erw. 4.1 f.; StGH 2006/105, Urteil vom 2. Juli 2007, nicht veröffentlicht, S. 26 Erw. 2.3; StGH 2006/21, Urteil vom 27. März 2007, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 4.

201 Siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 265 Rz. 313, und StGH 1998/28, Entscheidung vom 3. September 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 4.1.

202 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, S. 265 f. Rz. 313 mit Rechtsprechungsnachweisen, und Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 215.

203 StGH 2005/85, Urteil vom 3. Juli 2007, <www.stgh.li>, S. 39 f. Erw. 2.3.

204 Siehe vorne Rz. 19 ff. und die in Fn. 115 angegebene Rechtsprechung.

205 Dem leading case StGH 2007/147, Urteil vom 9. Dezember 2008, <www.stgh.li>, liegt konkret eine Invalidenversicherungssache zugrunde.

spruch auf rechtliches Gehör, konkret seinen Prüfungsaster bzw. seine Kognition, präzisiert hat,²⁰⁶ ist in dieser Hinsicht auch seine bisherige Rechtsprechung in Strafverfahren, wonach die Abweisung von Beweisangeboten bzw. die Zulässigkeit von Beweisen «nur» im Rahmen des Willkürverbots geprüft wurde,²⁰⁷ als «überholt» anzusehen bzw. entsprechend anzupassen. Was im Zivilverfahren gilt, muss umso mehr im Strafverfahren gelten, bei dem es schliesslich um schwerwiegende Eingriffe in die persönliche Freiheit gehen kann. Nach der neueren Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes müssen nämlich für die Abweisung eines Beweisangebots in Zivilverfahren sachliche, nachvollziehbare Gründe angeführt werden, sodass sich die Prüfung der Konformität der Abweisung von Beweisangeboten im Lichte des Anspruchs auf rechtliches Gehör entgegen der früheren Praxis nicht mehr auf eine blosser Willkürprüfung beschränkt. Werden diese Vorgaben berücksichtigt, ist eine antizipierte Beweiswürdigung²⁰⁸ bzw. eine Ablehnung von Beweisangeboten nicht von vorneherein ausgeschlossen. Insofern steht auch die bisherige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes in Strafverfahren, wonach das entscheidende Gericht nicht verpflichtet ist, jedes vorgetragene Beweismittel zuzulassen²⁰⁹ und aus Art. 33 Abs. 3 LV kein unmittelbarer Anspruch darauf abgeleitet werden kann, dass Beweisangeboten von vorneherein stattzugeben ist,²¹⁰ nach wie vor im Einklang mit dem Anspruch auf rechtliches Gehör. Letztlich ist aber nicht zu übersehen, dass diese vom Staatsgerichtshof vorgenommene Präzisierung seiner Kognition bzw. seines Prüfungsasters bezüglich des Anspruchs auf rechtliches Gehör

206 Siehe dazu den leading case StGH 2007/147, Urteil vom 9. Dezember 2008, <www.stgh.li>, S. 24 ff. Erw. 3.2.4; nunmehr ständige Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes, siehe StGH 2009/2, Urteil vom 15. September 2009, <www.gerichtsentscheide.li>, S. 25 f. Erw. 2.3; StGH 2010/124, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 16 f. Erw. 2.1, und StGH 2010/142, Urteil vom 29. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 3.1; vgl. auch Vogt, Rechtsprechung, S. 12 sowie die dortige Fn. 24.

207 StGH 1998/28, Entscheidung vom 3. September 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 4.1; StGH 2005/85, Urteil vom 3. Juli 2007, <www.stgh.li>, S. 39 f. Erw. 2.2 ff.; StGH 2006/21, Urteil vom 27. März 2007, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 4.; StGH 2006/105, Urteil vom 2. Juli 2007, nicht veröffentlicht, S. 25 f. Erw. 2.2 ff.

208 Zur antizipierten Beweiswürdigung im Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung siehe hinten Rz. 44.

209 StGH 2005/94, Urteil vom 2. Juli 2007, nicht veröffentlicht, S. 16 Erw. 4.1; vgl. auch StGH 1998/28, Entscheidung vom 3. September 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 4.1.

210 StGH 2006/21, Urteil vom 27. März 2007, nicht veröffentlicht, S. 16 f. Erw. 5.

im Zusammenhang mit der Ablehnung von Beweisanboten mit derjenigen des EGMR zu Art. 6 Abs. 3 Bst. d EMRK vergleichbar ist, wonach für die Verweigerung des Zeugenbefragungsrechts sachlich gerechtfertigte Gründe gegeben sein müssen.²¹¹ Je nachdem, wie sich die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes und diejenige des EGMR weiterentwickelt, kann es durchaus sein, dass sich die Schutzbereiche nicht ganz decken bzw. der Anspruch auf rechtliches Gehör nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes einen weitergehenden Schutz bietet. Es stellt sich nämlich berechtigterweise die Frage, ob in einem Strafverfahren, das je nach Ausgang schwerwiegende Eingriffe in die persönliche Freiheit nach sich ziehen kann, eine antizipierte Beweiswürdigung überhaupt, und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen, zulässig ist.²¹²

2.5 Kostenlose Beiziehung eines Dolmetschers

40

Das Recht auf Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV ist nach Auffassung des Staatsgerichtshofes nur dann gewahrt, «wenn ein nicht der deutschen Sprache ausreichend mächtiger Beschuldigter die Möglichkeit hat, sich im Strafverfahren eines Dolmetschers bedienen zu können bzw. die für seine Verteidigung relevanten Schriftstücke übersetzt zu erhalten».²¹³ Der Staatsgerichtshof misst dabei «die Reichweite dieses Rechts»²¹⁴ an den Vorgaben der EMRK. Nach Art. 6 Abs. 3 Bst. e EMRK²¹⁵ muss ein Beschuldigter bzw. Angeklagter unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher erhalten, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichtes nicht versteht oder spricht. Dieses Recht gilt im Gegensatz zum Recht auf einen Pflichtverteidiger²¹⁶ absolut²¹⁷ und in allen Strafverfahren, auch im Ermittlungsverfahren und im Auslieferungsverfahren. Es umfasst nicht nur die mündliche Verhandlung, son-

211 Siehe dazu vorne Rz. 36 ff. und Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 217 f.

212 Zur Zulässigkeit einer antizipierten Beweiswürdigung aus der Sicht der Unschuldsvermutung und der sich aus ihr ergebenden Beweiswürdigungsregel siehe auch hinten Rz. 44.

213 StGH 2010/116, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 12 Erw. 2.2; siehe auch StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 20 Erw. 2.3.

214 StGH 2010/116, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 12 Erw. 2.2.

215 Vgl. auch Art. 14 Abs. 3 Bst. f UNO-Pakt II.

216 Vgl. aber für Liechtenstein § 26 Abs. 3 StPO.

217 Grabenwarter, EMRK, S. 389 Rz. 118.

dern auch Urkunden.²¹⁸ Nicht notwendig ist es jedoch, alle Urkunden²¹⁹ zu übersetzen, da sich der Anspruch nach Bst. e nicht auf den gesamten Akteninhalt erstreckt.²²⁰ Die Bestimmung des Bst. e ist unter dem Blickwinkel des Grundsatzes auf ein faires Verfahren dahingehend auszulegen, dass ein Recht auf Übersetzung aller Schriftstücke besteht, die der Angeklagte braucht, um sich wirksam verteidigen zu können.²²¹ Eine Übersetzung drängt sich demnach insoweit auf, als der Beschuldigte den Schriftstücken entnehmen kann, was ihm vorgeworfen wird. Ein Dolmetscher ist daher insbesondere für die Unterrichtung gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. a und Art. 5 Abs. 2 EMRK, das Haftprüfungsverfahren, die Anklage²²² und die mündliche Verhandlung notwendig.²²³

Die «Unentgeltlichkeit» des Dolmetschers gemäss Bst. e ist im Gegensatz zur «Unentgeltlichkeit» des Pflichtverteidigers nach Bst. c endgültig. Es wäre unbillig, den Beschuldigten bzw. Angeklagten, nur weil er die Sprache des Gerichtes nicht versteht bzw. nicht beherrscht, zu-

218 Siehe Meyer-Ladewig, EMRK, S. 183 Rz. 249; vgl. auch Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 240 ff.

219 Siehe dazu auch StGH 2008/85, Urteil vom 9. Dezember 2008, <www.stgh.li>, S. 21 f. Erw. 3.3, wo der Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit dem Akteneinsichtsrecht festgehalten hat, dass in Strafrechtshilfesachen ein striktes Übersetzungserfordernis jedenfalls von englischsprachigen Urkunden nicht praktikabel erscheint. Vgl. auch StGH 2011/183, Urteil vom 26. März 2012, nicht veröffentlicht, S. 79 f. Erw. 6; ausführlicher dazu vorne Rz. 21.

220 Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, S. 183 f. Rz. 251; Grabenwarter, EMRK, S. 389 Rz. 118, und Gollwitzer, Menschenrechte, Rz. 242; siehe auch StGH 2010/116, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 12 f. Erw. 2.2, und StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 20 Erw. 2.3.

221 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, S. 266 f. Rz. 316.

222 Siehe dazu aber auch StGH 2010/116, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 12 f. Erw. 2.2, wonach die Übersetzung der Anklageschrift entbehrlich sein kann, wenn dem Angeklagten hinreichende Informationen aufgrund vorangegangener Vernehmungen mit Übersetzung durch einen Dolmetscher über die ihm zur Last gelegten Tatbestände vorliegen und aus seinem Vorbringen im Verfahren erkennbar ist, dass er über den Inhalt der Anklage Bescheid weiss. Vgl. auch StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 20 Erw. 2.3.

223 Siehe Meyer-Ladewig, EMRK, S. 183 f. Rz. 251, und Frowein/Peukert, EMRK, S. 267 Rz. 316; vgl. auch StGH 1997/23, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 1998, S. 283 (287 Erw. 5). Danach liegt eine relevante Verletzung des Anspruches auf einen Dolmetscher gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. e EMRK von vornherein nicht vor, wenn die nicht übersetzten Aussagen auf die gerichtliche Entscheidung offensichtlich keinen Einfluss hatten.

sätzlich zu den Kosten des Verfahrens, die er zu tragen hat, auch mit denjenigen des Dolmetschers zu belasten.²²⁴

3. Unschuldsvermutung und «nemo-tenetur»-Grundsatz

3.1 Allgemeines

42

Die in Art. 6 Abs. 2 EMRK²²⁵ ausdrücklich verankerte Unschuldsvermutung stellt einen elementaren Aspekt eines fairen Verfahrens und ein in allen Rechtsstaaten anerkanntes Prinzip dar.²²⁶ Der «nemo-tenetur»-Grundsatz ist dagegen in Art. 6 EMRK nicht explizit normiert. Er zählt aber nach der Rechtsprechung des EGMR, die stets auf den engen Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung nach Art. 6 Abs. 2 EMRK hinweist, zum Kernbereich eines fairen Verfahrens.²²⁷ Auch nach der Praxis des Staatsgerichtshofes ergibt sich das Recht zu schweigen, um sich als Beschuldigter im Strafprozess nicht selbst belasten zu müssen, aus der Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Abs. 2 EMRK.²²⁸ In StGH 2010/113 relativiert er indes seine Rechtsprechung. Er führt aus, dass sich das Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung weder aus der Verfassung noch aus der EMRK explizit ableiten lasse, doch sei der nemo-tenetur-Grundsatz ein unbestrittener Rechtsgrundsatz, der «als Teilgehalt insbesondere des Rechts auf Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV bzw. des Rechts auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK qualifiziert» werden müsse.²²⁹

3.2 Unschuldsvermutung

43

Aufgrund der Unschuldsvermutung ist jeder Mensch als unschuldig zu betrachten, solange er nicht in einem rechtmässig durchgeführten Verfahren durch ein rechtskräftiges Urteil für schuldig befunden wurde, ei-

224 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, S. 263 Rz. 307.

225 Auch Art. 14 Abs. 2 UNO-Pakt II garantiert die Unschuldsvermutung.

226 Vgl. Müller/Schefer, Grundrechte, S. 981; Frowein/Peukert, S. 246 Rz. 263, und Meyer-Ladewig, S. 175 Rz. 212.

227 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 389 Rz. 119; vgl. auch Müller/Schefer, Grundrechte, S. 984, insbesondere Fn. 29, und StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 21 Erw. 3.1.

228 StGH 1999/23, Entscheidung vom 28. Februar 2000, LES 2003, S. 1 (3 f. Erw. 5), und StGH 2009/100+101+102+103, Urteil vom 2. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 32 Erw. 4.1.3; beide unter Bezugnahme auf Villiger, Handbuch EMRK, S. 321 ff. Rz. 502.

229 StGH 2010/113, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 28 Rz. 6.1.

nen gesetzlich umschriebenen (Straf-)Tatbestand erfüllt zu haben.²³⁰ Die Unschuldsvermutung gilt daher bis zum «gesetzlichen Beweis der Schuld», wobei der Schuldnachweis jeweils dem entsprechenden innerstaatlichen materiellen Recht als auch dem Prozessrecht des Konventionsstaates entsprechen muss.²³¹ Die Konventionsorgane üben insoweit eine Missbrauchskontrolle aus.²³² Die Unschuldsvermutung gilt für alle Verfahren, die im Sinne des Art. 6 EMRK als strafrechtlich zu werten sind.²³³ Sie erstreckt sich jedenfalls bis zum Ende des Verfahrens und in bestimmten Fällen darüber hinaus, wenn trotz eines Freispruches bestimmte Schuldannahmen zurückbleiben.²³⁴ Nach der Rechtsprechung des EGMR ist Art. 6 Abs. 2 EMRK auch verletzt, «wenn ein Gericht zur Begründung des Widerrufs des bedingten Ausspruchs einer Strafe ausführt, dass es Gewissheit darüber erlangt habe, dass der Verurteilte eine neue Straftat während seiner Bewährungszeit begangen habe, noch bevor er rechtskräftig verurteilt wurde. Hingegen ist es zulässig, wenn sich das Gericht in seiner Begründung auf ein Geständnis des Angeklagten stützt oder sich auf die Wiedergabe einer Verdachtslage aufgrund der Ergebnisse einer strafrechtlichen Voruntersuchung beschränkt.»²³⁵

3.2.1 Beweiswürdigungs-²³⁶ und Beweislastverteilungsregel

Aus der in Art. 6 Abs. 2 EMRK normierten Unschuldsvermutung folgt einerseits eine Beweislastregel, wonach es Sache des Staates ist, dem Angeklagten seine Schuld nachzuweisen, und andererseits eine Beweiswürdigungsregel, gemäss derer der erkennende Richter beim Verbleib von

230 Müller/Schefer, Grundrechte, S. 981; vgl. auch StGH 1998/21, Entscheidung vom 4. September 1998, nicht veröffentlicht, Erw. 3, wonach ein Untersuchungshäftling gemäss Art. 6 Abs. 2 EMRK bis zu seiner rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig zu gelten hat.

231 Grabenwarter, EMRK, S. 391 Rz. 121.

232 Frowein/Peukert, EMRK, S. 246 Rz. 263.

233 Siehe Frowein/Peukert, EMRK, S. 246 Rz. 263, und Meyer-Ladewig, EMRK, S. 175 Rz. 211.

234 Grabenwarter, EMRK, S. 391 Rz. 121.

235 StGH 2010/113, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 27 Erw. 5.1.

236 Die Überprüfung der Beweiswürdigung durch die ordentlichen Gerichte selbst kann wiederum nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes auch im Strafverfahren in der Regel nicht über eine Willkürprüfung hinausgehen. Insoweit bietet hier grundsätzlich auch die Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Abs. 2 EMRK keinen weitergehenden Schutz. Siehe StGH 1997/23, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 1998, 283 (286 Erw. 4.1).

Zweifeln zugunsten des Angeklagten zu entscheiden hat bzw. der Angeklagte bis zum Nachweis seiner Schuld als unschuldig gilt.²³⁷ Diese Beweiswürdigungsregel wirkt sich auch auf die antizipierte Beweiswürdigung aus. Eine solche ist nur zulässig, wenn das Beweisergebnis nach wie vor offen bleibt. Hat der Angeklagte keine Möglichkeit mehr, das Gericht von seiner vorläufigen Meinung abzubringen, liegt in der antizipierten Beweiswürdigung eine unzulässige Vorverurteilung.²³⁸ Die Richter dürfen daher auch keinesfalls mit der Vorstellung in die Verhandlung gehen, der Angeklagte habe die Straftat begangen.²³⁹ In dieser Beziehung ergeben sich «Schnittbereiche zwischen der durch Art. 6 Abs. 1 garantierten (subjektiven) Unparteilichkeit des Richters, dem Recht auf ein faires Verfahren und der Unschuldsvermutung».²⁴⁰

45

Aus dem Prinzip der Unschuldsvermutung folgt neben der Beweiswürdigungsregel, dass die Beweislast grundsätzlich die Anklage trägt und jeder Zweifel zugunsten des Angeklagten zu sprechen hat. Es ist daher Aufgabe der Anklage, die Beweise für die Schuld bzw. Verurteilung zu liefern, und nicht Sache des Angeklagten, Beweise für seine eigene Unschuld beizubringen.²⁴¹ Eine Beweislastumkehr verstößt gegen Art. 6 Abs. 2 EMRK. Die Unschuldsvermutung kann auch verletzt sein, wenn aus dem Schweigen des Angeklagten ungerechtfertigt Schlüsse gezogen werden.²⁴² Gesetzliche Regelungen, die unter bestimmten rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen eine Vermutung der Schuld des Angeklagten begründen, sind jedoch nicht grundsätzlich mit Art. 6 Abs. 2 EMRK unvereinbar.²⁴³ Auch Beweislastverschiebungen zuun-

237 StGH 2005/67, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.stgh.li>, S. 16 f. Erw. 5.1.

238 Vgl. Müller/Schefer, Grundrechte, S. 982, und Vest, Art. 32 BV, S. 668 f. Rz. 17.

239 Meyer-Ladewig, EMRK, S. 175 Rz. 212; siehe auch Frowein/Peukert, EMRK, S. 247 Rz. 265.

240 Vgl. Grabenwarter, EMRK, S. 391 f. Rz. 122; ausführlich zum Recht auf den ordentlichen Richter Tobias Michael Wille, S. 331 ff. dieses Buches.

241 Vgl. Grabenwarter, EMRK, S. 392 Rz. 122; Meyer-Ladewig, EMRK, S. 175 Rz. 212, und Müller/Schefer, Grundrechte, S. 983.

242 Siehe Meyer-Ladewig, EMRK, S. 175 Rz. 212; vgl. auch StGH 2010/113, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 28 Erw. 6.2. Nach Ansicht von Müller/Schefer, Grundrechte, S. 986, sind allerdings sowohl der EGMR als auch das Bundesgericht in dieser Hinsicht zu wenig streng. Vgl. dazu auch hinten Rz. 51.

243 Vgl. Grabenwarter, EMRK, S. 392 Rz. 122 mit Rechtsprechungsnachweisen; kritisch zu dieser Rechtsprechung des EGMR aus Sicht der Unschuldsvermutung Müller/Schefer, Grundrechte, S. 984.

gunsten des Angeklagten stellen dann keine Verletzung des Art. 6 Abs. 2 EMRK dar, wenn die Staaten dabei die Bedeutung der betreffenden strafbaren Handlung gebührend berücksichtigen und dem Beschuldigten ausreichend Gelegenheit geboten wird, seine Verteidigungsrechte wahrzunehmen.²⁴⁴ Daher verstösst nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes der aufgrund einer Bankmeldung angenommene Verdacht nicht gegen die in Art. 6 Abs. 2 EMRK normierte Unschuldsvermutung, da ein Verdacht – zumal noch während des Vorverfahrens – keineswegs eine gefestigte Schuldüberzeugung in Hinsicht auf das Urteil in der Hauptverhandlung vorwegnimmt.²⁴⁵ Insoweit stehen auch Zwangsmassnahmen wie Konten- und Verfügungssperren, die die Durchführung des Verfahrens sichern sollen, mit Art. 6 Abs. 2 EMRK in Einklang.²⁴⁶

3.2.2 Materiell-rechtlicher Gehalt der Unschuldsvermutung für die Stellung des Unschuldigen

Die Unschuldsvermutung bezieht sich nicht allein auf Beweisfragen im Strafprozess. Sie hat etwa im Bereich der Kostentragung im Strafverfahren, der Entschädigung für unrechtmässige Haft, der zivilrechtlichen Haftung, des Datenschutzes, der Vorverurteilung durch staatliche Behörden in den Medien oder durch die Medienberichterstattung selbst auch materiell-rechtliche Konsequenzen.²⁴⁷ Die Unschuldsvermutung untersagt beispielsweise allen staatlichen Organen, vor allem auch den Staatsanwälten, einen Tatverdächtigen vor dem Strafurteil im Rahmen der Information der Öffentlichkeit als schuldig hinzustellen.²⁴⁸ Die Unschuldsvermutung haben aber nicht nur die staatlichen Organe zu berücksichtigen, sondern in gewisser Weise auch die Medien bzw. die Journalisten in ihrer Berichterstattung über hängige Strafverfahren.²⁴⁹ Neben einer entsprechend zurückhaltenden und sorgfältigen Informationspolitik des Staates ist daher auch gesetzlich zu gewährleisten, dass die Presse-

46

244 StGH 2005/67, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.stgh.li>, S. 16 f. Erw. 5.1 mit Verweis auf Villiger, Handbuch EMRK, S. 320 Rz. 499.

245 StGH 2005/67, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.stgh.li>, S. 16 f. Erw. 5.1.

246 StGH 2005/67, Urteil vom 2. Oktober 2006, <www.stgh.li>, S. 16 f. Erw. 5.1 mit Verweis auf Villiger, Handbuch EMRK, S. 320 Rz. 499.

247 Einlässlich dazu Müller/Schefer, Grundrechte, S. 986 ff.

248 Siehe Müller/Schefer, Grundrechte, S. 990 mit Rechtsprechungshinweisen; vgl. auch Frowein/Peukert, EMRK, S. 248 f. Rz. 267 ff.

249 Vgl. Müller/Schefer, Grundrechte, S. 990.

und Rundfunkberichterstattung sachlich erfolgt, damit Vorverurteilungen vermieden werden.²⁵⁰

3.2.3 Heilung einer Verletzung der Unschuldsvermutung

47

Eine Verletzung der Unschuldsvermutung kann nicht dadurch geheilt werden, dass sich in der Rechtsmittelinstanz die Schuld des Angeklagten herausstellt.²⁵¹ Anders ist nach der Strassburger Rechtsprechung die Sachlage zu beurteilen, wenn Äusserungen gemacht werden, die eine noch nicht verurteilte Person für schuldig erklärt. Dabei ist jeweils der gesamte Zusammenhang zu berücksichtigen. Der Mangel ist etwa dann geheilt, wenn die gleiche Instanz mit hinreichender Deutlichkeit darlegt, dass die betroffene Person nicht verurteilt worden bzw. der Ausgang des Verfahrens offen ist.²⁵² Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung stellt noch nicht jeder Verstoss gegen § 172 StPO, wonach die Entscheidung über den Anklageeinspruch in der Art zu begründen ist, «dass dadurch der Entscheidung des erkennenden Gerichtes in der Hauptsache nicht vorgegriffen wird», eine Grundrechtsverletzung dar.²⁵³

3.3 «In dubio pro reo»-Grundsatz

48

Mit der Beweiswürdigungs- und Beweislastregel, die aus der Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Abs. 2 EMRK gefolgert wird, steht auch der Grundsatz in dubio pro reo in engem Zusammenhang, auf den sich nur der Angeklagte, nicht aber die Anklage berufen kann.²⁵⁴ Der Staatsgerichtshof anerkennt diesen Grundsatz als einfachgesetzlichen ungeschriebenen (Beweis-)Grundsatz und prüft allfällige Verstösse gegen ihn in der Regel nur auf Willkür.²⁵⁵

250 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 394 Rz. 126. Für Liechtenstein enthält das Mediengesetz (MedienG) vom 19. Oktober 2005, LGBL. 2005 Nr. 250, entsprechende Normierungen. Siehe im Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung insbesondere Art. 35 ff. MedienG.

251 Vgl. Müller/Schefer, Grundrechte, S. 991 unter Verweis auf die Rechtsprechung des EGMR.

252 StGH 2006/93, Urteil vom 5. November 2007, nicht veröffentlicht, S. 26 Erw. 2.2.

253 StGH 2006/93, Urteil vom 5. November 2007, nicht veröffentlicht, S. 25 f. Erw. 2 ff.

254 Siehe für die Schweiz Müller/Schefer, Grundrechte, S. 982, wo der Grundsatz in dubio pro reo einen grundrechtlichen Schutz darstellt.

255 StGH 1997/23, Urteil vom 29. Januar 1998, LES 1998, S. 283 (286 f. Erw. 4.1 ff.); vgl. dazu auch Vogt, Willkürverbot, S. 416 f. mit Rechtsprechungsnachweisen. Aufgrund des offenkundig engen Zusammenhanges mit der Unschuldsvermutung

3.4 «Nemo-tenetur»-Grundsatz

Ein Beschuldigter bzw. Angeklagter hat das Recht, zu schweigen und nicht gegen sich selbst aussagen zu müssen. Die rechtliche Grundlage dieser Garantie ist in Bezug auf die EMRK nicht ganz geklärt. Während der EGMR sie primär als Teilgehalt des Anspruchs auf ein faires Verfahren qualifiziert, jedoch stets auf den engen Zusammenhang mit der Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Abs. 2 EMRK hinweist, verorten sie einige Autoren unmittelbar in der Unschuldsvermutung.²⁵⁶ Der Staatsgerichtshof hat den nemo-tenetur-Grundsatz unlängst als einen Teilgehalt des Rechts auf Verteidigung gemäss Art. 33 Abs. 3 LV bzw. des Rechts auf ein faires Verfahren gemäss Art. 6 EMRK bezeichnet.²⁵⁷

49

Das Selbstbeichtigungsverbot schliesst nicht nur Aussagen²⁵⁸, sondern auch den Zwang zur eigenhändigen Herausgabe von Beweismitteln ein. Ergebnisse von Atem-, Blut-, Urin- oder Körpergewebeprobe, die unter Zwang erzielt werden, deren Existenz jedoch nicht vom Willen des Beschuldigten abhängt, fallen allerdings nicht unter den Schutz dieses Grundsatzes.²⁵⁹

50

Dagegen beinhaltet dieser «grundrechtliche Anspruch»²⁶⁰ des Verbots des Zwangs zur Selbstbelastung auch, dass der Betroffene für die Verweigerung einer Aussage oder einer Auskunft keine Nachteile erleiden darf, welche das Selbstbelastungsverbot unterlaufen würden. Daraus folgt, dass das Schweigen eines Verdächtigen bzw. Angeklagten nicht zu dessen Nachteil auszulegen ist. Ein solches Schweigen ist aber auch nicht zu dessen Vorteil auszulegen. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist es vielmehr im Grundsatz überhaupt nicht zu würdigen. Daher darf vom Richter in jedem Fall das, was «der Betroffene aber schon (freiwillig) gesagt hat», wie andere Beweismittel gewürdigt werden.²⁶¹

51

könnte der Grundsatz in dubio pro reo auch aus dieser ab- bzw. hergeleitet werden und so als grundrechtlicher Anspruch qualifiziert werden.

256 Vgl. Müller/Schefer, Grundrechte, S. 984 Fn. 29.

257 StGH 2010/113, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 28 Erw. 6.1; siehe aber auch Art. 14 Abs. 3 Bst. g UNO-Pakt II.

258 Nach Auffassung des Staatsgerichtshofes ist dabei auch die rechtskonforme Belehrung über das Entschlagungsrecht ein Element des «nemo-tenetur»-Grundsatzes. Siehe StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 21 Erw. 3.1.

259 Siehe Grabenwarter, EMRK, S. 390 Rz. 119.

260 StGH 2010/113, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 28 Erw. 6.1.

261 StGH 2010/113, Urteil vom 28. März 2011, nicht veröffentlicht, S. 28 Erw. 6.2.

Was das Verhältnis von Beschuldigtem und Verteidiger in Hinsicht auf die Verwertung beschlagnahmter Anwaltskorrespondenz betrifft, so gilt «ein umfassendes Beweisthemenverbot» und zwar unabhängig davon, wo die entsprechende Anwaltskorrespondenz beschlagnahmt worden ist. Der Staatsgerichtshof schränkte dieses umfassende Beweisthemenverbot bis vor kurzem jedoch in zeitlicher Hinsicht noch ein. Es bezog sich nach seiner Auffassung nur auf die Beschlagnahme von Unterlagen, die den Zeitraum betrafen, in dem sie der Rechtsanwalt in seiner Funktion als Verteidiger des Beschuldigten erhalten hat. Hat aber der Rechtsanwalt die entsprechende Anwaltskorrespondenz im Rahmen seiner allgemeinen Anwaltstätigkeit schon früher erstellt, erhalten oder versendet, sind lediglich solche Informationen geschützt gewesen, die sich im weiteren Sinn im «Einflussbereich» des Rechtsanwalts befunden haben.²⁶² In seinem Urteil StGH 2011/183²⁶³ hält der Staatsgerichtshof nunmehr unter Bezugnahme auf die Gesetzesmaterialien zur StPO-Novelle 2004 fest, «dass ein umfassendes Umgehungsverbot über Verteidigermandate hinaus auch für «sonstige» Anwaltsmandate gelten muss. Somit fällt jegliche Anwaltskorrespondenz unter das Entschlagungsrecht gemäss § 107 StPO und darf unabhängig davon, wo sie sich befindet, nicht beschlagnahmt werden.» Neben diesem Beweisthemenverbot wird das Verhältnis von Beschuldigtem und Verteidiger auch durch ein Entschlagungs- bzw. Zeugnisverweigerungsrecht des Anwalts geschützt. Dieses Recht dient primär dem Schutz des Klienten vor «verfassungswidrigem Zwang zur Selbstbelastung».²⁶⁴ Es kann daher nicht angehen, dass der Klient sich selbst nicht belasten muss, aber durch die Aussage seines Rechtsvertreters Gefahr läuft, dass dieser zu seinen Ungunsten aussagen muss. In diesem Fall wäre, so der Staatsgerichtshof, «das Recht auf wirkungsvolle Verteidigung als Grundrecht eines jeden verletzt».²⁶⁵ Es muss demjenigen, der rechtlichen Beistand sucht, möglich sein, sich dem Anwalt vorbehaltlos anvertrauen zu können, ohne die Preisgabe seiner Angaben befürchten zu müssen. Geschützt sind daher insbesondere die Informationen, die dem Anwalt mitgeteilt werden müssen, da-

262 StGH 2009/100+101+102+103, Urteil vom 2. März 2010, nicht veröffentlicht, S. 34 Erw. 4.1.4.

263 StGH 2011/183, Urteil vom 26. März 2012, nicht veröffentlicht, S. 84 f. Erw. 8.3.

264 StGH 2007/130, Urteil vom 30. Juni 2008, <www.stgh.li>, S. 8 Erw. 2.4.

265 StGH 2007/130, Urteil vom 30. Juni 2008, <www.stgh.li>, S. 8 Erw. 2.4.

mit dieser das Mandat bzw. die Verteidigung wahrnehmen kann.²⁶⁶ Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes muss daher ein Rechtsanwalt den Namen seines Mandanten nicht preisgeben, wenn er dadurch den Mandanten der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung aussetzen oder generell dessen Geheimsphäre verletzen würde. Unabhängig davon, ob diese Voraussetzungen vorliegen oder nicht, fällt die Identität des Klienten in den Schutzbereich des Berufsgeheimnisses des Rechtsanwalts und muss daher auch vom Entschlagungsrecht gemäss § 107 Abs. 1 Ziff. 3 StPO gedeckt sein. Dabei ist von Bedeutung, dass die Informationen in der Eigenschaft als Rechtsanwalt zur Kenntnis genommen werden.²⁶⁷

Nach neuerer Praxis des EGMR gilt das Schweigerecht nicht absolut. Es kann, solange der Kerngehalt der Garantie nicht ausgehöhlt wird, eingeschränkt werden.²⁶⁸ Der EGMR beurteilt die Zulässigkeit, sich selbst belasten zu müssen, indem er die Art und das Ausmass des ausgeübten Zwanges, der verfahrensrechtlichen Sicherungen und der Verwendung der erlangten Beweise in Betracht zieht.²⁶⁹

53

266 StGH 2007/130, Urteil vom 30. Juni 2008, <www.stgh.li>, S. 8 Erw. 2.4.

267 StGH 2007/130, Urteil vom 30. Juni 2008, <www.stgh.li>, S. 9 Erw. 2.5.

268 Vgl. Grabenwarter, EMRK, S. 390 Rz. 119, und Müller/Schefer, Grundrechte, S. 985, beide mit Rechtsprechungsnachweisen; vgl. auch StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 21 Erw. 3.1.

269 Müller/Schefer, Grundrechte, S. 985. Grabenwarter, EMRK, S. 390 Rz. 119, spricht in diesem Zusammenhang von der Beurteilung nach der Art eines beweglichen Systems. Vgl. dazu auch StGH 2010/161 und StGH 2011/34, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 21 Erw. 3.1, und StGH 2010/126, Urteil vom 30. Juni 2011, nicht veröffentlicht, S. 19 Erw. 2.1, wo der Staatsgerichtshof in Bezug auf das Selbstbelastungsverbot eine Interessenabwägung vornimmt. Der Staatsgerichtshof macht jedoch in diesem konkreten Beschwerdefall, dem ein Strafrechtshilfverfahren zugrunde lag, weder Ausführungen zur rechtlichen Grundlage des «nemo-tenetur»-Grundsatzes noch zu dessen konkreten Geltungs- bzw. Anwendungsbereich.

Spezialliteratur-Verzeichnis

Gollwitzer Walter, Menschenrechte im Strafverfahren – MRK und IPBPR – Kommentar, Berlin 2005 (zit.: Gollwitzer, Menschenrechte); Jaag Tobias, Verwaltungsrechtliche Sanktionen und Verfahrensgarantien der EMRK, in: Donatsch Andreas/Forster Marc/Schwarzenegger Christian (Hrsg.), Strafrecht, Strafprozessrecht und Menschenrechte – Festschrift für Stefan Trechsel zum 65. Geburtstag, Zürich 2002, S. 151–168 (zit.: Jaag, Sanktionen); Klip André, Die EMRK und die internationale Zusammenarbeit in Strafsachen, in: Renzikowski Joachim (Hrsg.), Die EMRK im Privat-, Straf- und Öffentliches Recht – Grundlagen einer europäischen Rechtskultur, Zürich etc. 2004, S. 123–143 (zit.: Klip, Zusammenarbeit); Meyer-Ladewig Jens, Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar, 3. Aufl., Baden-Baden 2011 (zit.: Meyer-Ladewig, EMRK); Ritter Christian, Das Recht auf Akteneinsicht im liechtensteinischen Strafverfahren, in: LJZ 4/1999, S. 63–69 (zit.: Ritter, Akteneinsicht); Schäffer Heinz, Grundrechtliche Organisations- und Verfahrensgarantien, in: Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte. Band VII/1, Heidelberg 2009, S. 525–567 (zit.: Schäffer, Organisationsgarantien); Vest Hans, Art. 32 BV, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender (zit.: Vest, Art. 32 BV); Vogt Hugo, Aktuelle Rechtsprechung des liechtensteinischen Staatsgerichtshofes zum Anspruch auf rechtliches Gehör, in: Jus & News 2010/1, S. 7–20 (zit.: Vogt, Rechtsprechung).